

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

923. Sitzung

Berlin, Freitag, den 13. Juni 2014

Inhalt:

Zur Tagesordnung	177 A	Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen)	184 D
1. Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) (Drucksache 209/14, zu Drucksache 209/14)	177 B	Irene Alt (Rheinland-Pfalz)	185 C, 205*A
Erwin Sellering (Mecklenburg-Vorpommern)	177 B	Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz	186 A
Annegret Kramp-Karrenbauer (Saarland)	178 B	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	187 A
Christine Haderthauer (Bayern)	179 D	4. Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften (Drucksache 212/14)	187 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	181 A	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	205*C
2. Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz – DirektZahlDurchfG) (Drucksache 210/14)	181 A	5. Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../2013 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (Drucksache 213/14)	187 B
Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz)	181 A	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG	205*C
Christian Meyer (Niedersachsen)	182 C	6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Freistaates Sachsen – (Drucksache 195/14)	187 B
Dr. Maria Flachsbarth, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft	183 B	Beschluss: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag	206*C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschließung	184 A		
3. Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner (Drucksache 211/14)	184 B		
Dr. Helmuth Markov (Brandenburg)	184 B		

7. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Jugendfreiwilligendienstgesetzes** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 203/14) 187 B
 Dr. Gabriele Heinen-Kljajić (Niedersachsen) 187 C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 188 B
8. Entwurf eines Gesetzes zum Ausschluss der Verjährung von Herausgabeansprüchen bei abhanden gekommenen Sachen, insbesondere bei in der NS-Zeit entzogenem Kulturgut (**Kulturgut-Rückgewähr-Gesetz** – KRG) – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 2/14) 188 B
 Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 188 C
 Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt) 189 D
 Thomas Kutschatj (Nordrhein-Westfalen) 190 C
 Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz 191 C
Mitteilung: Fortsetzung der Ausschussberatungen 192 B
9. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes** – Antrag des Landes Brandenburg – (Drucksache 208/14) 192 B
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Dr. Helmuth Markov (Brandenburg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 192 B
10. Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes (**Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz** – KSASTabG) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 181/14) 196 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 196 C
11. Entwurf eines Achten Gesetzes zur **Änderung des Weingesetzes** (Drucksache 182/14) 187 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 205*D
12. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 354/83 im Hinblick auf die **Hinterlegung der historischen Archive der Organe beim Europäischen Hochschulinstitut in Florenz** (Drucksache 148/14 [neu]) 187 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 205*D
13. Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens** zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 184/14) 196 C
 Dr. Carsten Kühl (Rheinland-Pfalz) 207*B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 196 D
14. Entwurf eines Gesetzes zur **Verringerung der Abhängigkeit von Ratings** (Drucksache 185/14) 187 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 205*D
15. Entwurf eines Gesetzes zur **Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten** und zur **Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs** für Asylbewerber und geduldete Ausländer – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 183/14) 196 D
 Irene Alt (Rheinland-Pfalz) 196 D
Mitteilung: Eine Stellungnahme wird nicht beschlossen 197 D
16. Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die **Rechtshilfe in Strafsachen** (Drucksache 186/14) 187 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 205*D
17. **Entlastung der Bundesregierung** wegen der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung des Bundes für das **Haushaltsjahr 2012** (Drucksache 480/13, zu Drucksache 480/13, Drucksache 799/13, Drucksache 176/14) 187 B
Beschluss: Erteilung der Entlastung gemäß Artikel 114 GG und § 114 BHO 206*A
18. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **persönliche Schutzausrüstungen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 116/14, zu Drucksache 116/14) 202 A
Beschluss: Stellungnahme 202 B
19. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **Gasverbrauchseinrichtungen** – gemäß

- Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 200/14, zu Drucksache 200/14) 187 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 206*A
20. Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2014 (**Rentenwertbestimmungsverordnung 2014** – RWBestV 2014) (Drucksache 187/14) . . . 187 B
- Dr. Helmuth Markov (Brandenburg) 206*D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 206*B
21. Verordnung über die Durchführung von Mitteilungen nach §§ 58a und 58b des Arzneimittelgesetzes (**Tierarzneimittel-Mitteilungendurchführungsverordnung** – TAMMitDurchfV) (Drucksache 177/14) . . 202 B
- Johannes Rimmel (Nordrhein-Westfalen) 202 B
- Dr. Maria Flachsbarth, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft 203 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 204 A
22. Verordnung zur **Änderung weinrechtlicher Vorschriften, der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung und der Agrarmarktstrukturverordnung** (Drucksache 178/14) 187 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 206*A
23. Verordnung zur **Änderung der Verbraucherinsolvenzdruckverordnung** (Drucksache 179/14) 187 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 206*B
24. Verordnung zur **Änderung der Abwasserverordnung, des Abwasserabgabengesetzes und der Rohrfernleitungsverordnung** (Drucksache 162/14) 204 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 204 A
25. Verordnung zur **Verlängerung der Frist** nach § 28 Absatz 12 Satz 1 **des Chemikaliengesetzes** (Drucksache 188/14) 204 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschlieung 204 C
26. Erste Verordnung zur **Änderung der Bundeseseisenbahngebührenverordnung** (Drucksache 180/14) 187 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 206*B
27. Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die technische Arbeitsgruppe „Digitales Lernen und Online Lernen“ im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Implementierung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (**„ET 2020“**) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 204/14) 187 B
- Beschluss:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 204/1/14 206*C
28. **Wahl des Präsidenten des Bundesrechnungshofes** – gemäß § 5 Absatz 1 Bundesrechnungshofgesetz – (Drucksache 214/14) 187 B
- Dr. Helmuth Markov (Brandenburg) 207*A
- Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 214/14 206*C
29. Entschlieung des Bundesrates – Beitrag der **Erdgasspeicher** zur deutschen Energieversorgung dauerhaft sichern – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 243/14) . . 192 C
- Ilse Aigner (Bayern) 192 C
- Uwe Beckmeyer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie 193 C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 194 C
30. Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (**Lebensversicherungsreformgesetz** – LVRG) (Drucksache 242/14) 197 D
- Dr. Helmuth Markov (Brandenburg) 197 D
- Cornelia Prüfer-Storcks (Hamburg) . 199 A
- Steffen Kampeter, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 199 D
- Dr. Johannes Beermann (Sachsen) . 208*B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 202 A
31. Entschlieung des Bundesrates zur **Umsetzung eines Nationalen Diabetesplans** – Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Thüringen und Mecklenburg-Vorpom-

mern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 252/14)	194 C	– Antrag des Freistaats Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 255/ 14)	195 C
Kristin Alheit (Schleswig-Holstein) .	194 D	Jürgen Gnauck (Thüringen)	195 C
Mitteilung: Überweisung an den Ge- sundheitsausschuss	195 B	Mitteilung: Überweisung an die zustän- digen Ausschüsse	196 B
32. Entschließung des Bundesrates zur Erhaltung und Schaffung von energie- tisch hochwertigem und barrierearmem Wohnraum in vom demografischen Wan- del besonders betroffenen Gebieten		Nächste Sitzung	204 C
		Feststellung gemäß § 34 GO BR	204 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**V o r s i t z :**

Präsident Stephan Weil, Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren, Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Bevollmächtigte des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund – zeitweise –

Amtierende Präsidentin Margit Conrad, Staatsministerin, Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa – zeitweise –

S c h r i f t f ü h r e r i n :

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

A m t i e r e n d e S c h r i f t f ü h r e r i n :

Ulrike Hiller (Bremen)

S c h r i f t f ü h r e r :

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Winfried Kretschmann, Ministerpräsident

Dr. Nils Schmid, Minister für Finanzen und Wirtschaft

Bilkay Öney, Ministerin für Integration

B a y e r n :

Horst Seehofer, Ministerpräsident

Christine Haderthauer, Leiterin der Staatskanzlei und Staatsministerin für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben

Ilse Aigner, Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Prof. Dr. Winfried Bausback, Staatsminister der Justiz

B e r l i n :

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Dilek Kolat, Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen

Thomas Heilmann, Senator für Justiz und Verbraucherschutz

B r a n d e n b u r g :

Dr. Dietmar Woidke, Ministerpräsident

Dr. Helmuth Markov, Minister der Justiz

B r e m e n :

Jens Böhrnsen, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Kultur

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Ulrike Hiller, Staatsrätin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Integration, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa

H a m b u r g :

Olaf Scholz, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Cornelia Prüfer-Storcks, Senatorin, Präses der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

H e s s e n :

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Erwin Sellering, Ministerpräsident

Harry Glawe, Minister für Wirtschaft, Bau und Tourismus

N i e d e r s a c h s e n :

Cornelia Rundt, Ministerin für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Stefan Wenzel, Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Dr. Gabriele Heinen-Kljajić, Ministerin für Wissenschaft und Kultur

Christian Meyer, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Hannelore Kraft, Ministerpräsidentin

Johannes Remmel, Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Dr. Angelica Schwall-Düren, Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Bevollmächtigte des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Thomas Kutschatj, Justizminister

R h e i n l a n d - P f a l z :

Malu Dreyer, Ministerpräsidentin

Margit Conrad, Staatsministerin, Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa

Eveline Lemke, Ministerin für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten

Dr. Carsten Kühl, Minister der Finanzen

Irene Alt, Ministerin für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen

S a a r l a n d :

Annegret Kramp-Karrenbauer, Ministerpräsidentin

Anke Rehlinger, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Jürgen Lennartz, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

Ulrich Commerçon, Minister für Bildung und Kultur

S a c h s e n :

Stanislaw Tillich, Ministerpräsident

Dr. Johannes Beermann, Staatsminister und Chef der Staatskanzlei

S a c h s e n - A n h a l t :

Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident

Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin für Justiz und Gleichstellung

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Torsten Albig, Ministerpräsident

Monika Heinold, Finanzministerin

Kristin Alheit, Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

T h ü r i n g e n :

Christine Lieberknecht, Ministerpräsidentin

Jürgen Gnauck, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Uwe Beckmeyer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie

Dr. Günter Krings, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz

Steffen Kampeter, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Anette Kramme, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales

Dr. Maria Flachsbarth, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Caren Marks, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ingrid Fischbach, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit

(A)

(C)

923. Sitzung

Berlin, den 13. Juni 2014

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Stephan Weil: Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen, guten Morgen! Ich eröffne die 923. Sitzung des Bundesrates.

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 32 Punkten vor. Nach Punkt 9 werden die Punkte 29, 31 und 32 behandelt. Nach Punkt 15 wird Punkt 30 aufgerufen. Im Übrigen bleibt die Reihenfolge unverändert.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

(B) Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu **Punkt 1:**

Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (**RV-Leistungsverbesserungsgesetz**) (Drucksache 209/14, zu Drucksache 209/14)

Das Wort hat Ministerpräsident Sellering aus Mecklenburg-Vorpommern.

Erwin Sellering (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Heute ist ein guter Tag für die Rentnerinnen und Rentner in Deutschland, ein guter Tag für die soziale Gerechtigkeit in unserem Land.

Das Rentenpaket bedeutet eine Anerkennung der Arbeit und Leistung der älteren Bürgerinnen und Bürger, die maßgeblich zur Stärkung der Gesellschaft unseres Landes beigetragen haben und deren Lebensleistung bisher noch nicht ausreichend berücksichtigt worden ist. Diese Gerechtigkeitslücke schließen wir jetzt. Das ist ein gutes Signal. Darüber freue ich mich sehr.

Mit dem Rentenpaket passen wir die Rente in den entscheidenden Punkten der veränderten Arbeitswelt und den veränderten Lebensbedingungen der Menschen an.

Ein wichtiger Schritt zur besseren Anerkennung von Lebensleistungen ist die abschlagsfreie Rente

mit 63. Das ist die dringend notwendige Ergänzung der Rente mit 67. Selbstverständlich brauchen wir bei unserer demografischen Entwicklung eine insgesamt längere Lebensarbeitszeit in unserer Gesellschaft; aber das muss differenziert erfolgen. Wer mit 25 oder 28 nach dem Studium in den Beruf einsteigt und dann eine Bürotätigkeit ausübt, kann das im Regelfall bis in ein deutlich höheres Alter tun als jemand, der mit 16 eine Ausbildung beginnt und sein Leben lang körperlich hart arbeitet. Die Krankenschwester oder der Dachdecker dürfen nicht mit Abschlägen bestraft werden, wenn sie nach 45 Arbeitsjahren nicht mehr können. Hier sorgt das Gesetz für mehr Differenzierung, für mehr Gerechtigkeit. Übrigens ist das eine Regelung, die im Osten stärker als im Westen vielen Frauen zugutekommt.

(D)

Auch die Verbesserungen bei der Mütterrente sind wichtig. Es kann nicht so bleiben, dass Mütter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, deutlich benachteiligt werden. Mit der neuen Regelung werden ihre Erziehungszeiten besser anerkannt. Die große Leistung von Müttern in unserer Gesellschaft wird stärker gewürdigt. Auch das begrüßen wir. Das ist gut.

Beide Maßnahmen – die abschlagsfreie Rente mit 63 wie die Verbesserung bei der Mütterrente – werden trotz aller öffentlicher Kritik an diesem Vorhaben von einer klaren Mehrheit der Deutschen befürwortet, und zwar interessanterweise in allen Generationen. Auch das spricht für das Paket. Was wir heute auf den Weg bringen, macht unser Land gerechter. Davon bin ich überzeugt.

Meine Damen und Herren, es freut mich, dass die Bundesregierung weitere Verbesserungen bei der Rente plant.

Im Koalitionsvertrag wurde die solidarische Lebensleistungsrente vereinbart. Sie soll diejenigen besserstellen, die trotz sehr langer Arbeitszeiten nur sehr niedrige Renten zu erwarten haben. Das hilft besonders denen, die lange Zeit arbeitslos waren. Das trifft vor allem auf viele Menschen in Ostdeutschland zu, die nach der Wende häufig keine Arbeit gefunden haben, dann Jobs mit niedrigem Verdienst angenommen haben und wieder arbeitslos geworden sind, die deshalb am Ende eine Rente un-

Erwin Sellering (Mecklenburg-Vorpommern)

(A) terhalb des Lebensminimums zu erwarten hätten, denen also gravierende Altersarmut droht. Da zu helfen ist dringend notwendig.

Noch wichtiger ist für viele Menschen in den ost-deutschen Ländern die Angleichung der Renten in Ost und West. Dafür ist im Koalitionsvertrag ein verbindlicher Fahrplan verabredet worden. Ende 2019 soll der Rentenwert Ost auf 100 Prozent festgelegt sein. Vorher, im Jahr 2016, soll überprüft werden, wie weit die sich stufenweise vollziehende Angleichung bis dahin gekommen ist. Gegebenenfalls erfolgt ein Zwischenschritt. Dieser Fahrplan muss jetzt so umgesetzt werden.

Wir feiern in diesem Jahr 25 Jahre Mauerfall, im nächsten Jahr 25 Jahre deutsche Einheit. Es ist höchste Zeit, dass wir endlich zu einer Rentenangleichung kommen. Erst dann wird die innere Einheit vollendet sein.

Deshalb wäre es auch ein wichtiger Schritt gewesen, wenn bei den Verbesserungen der Mütterrente nicht wieder neu zwischen Ost und West differenziert worden wäre, sondern für jedes – in Ost wie in West geborene – Kind ein einheitlicher Wert festgelegt worden wäre. Ich habe mich gemeinsam mit anderen Ost-Ministerpräsidenten bei den Koalitionsverhandlungen dafür eingesetzt. Hier im Bundesrat gab es später einen entsprechenden Antrag, den alle Ostländer unterstützt haben. Leider hat er keine Mehrheit gefunden.

(B) Insgesamt, meine Damen und Herren, kann man aber sagen, sind wir mit diesem Paket bei der Frage der gerechten Renten gut vorangekommen. Millionen heutige und künftige Rentnerinnen und Rentner werden von den Verbesserungen profitieren. Deshalb unterstützt Mecklenburg-Vorpommern das Gesetz mit Nachdruck.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Das Wort hat Frau Ministerpräsidentin Kramp-Karrenbauer aus dem Saarland.

Annegret Kramp-Karrenbauer (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen! Über das Rentenpaket, über das wir heute beraten und abstimmen, ist in den letzten Tagen, Wochen und Monaten sehr viel gestritten, sehr viel diskutiert worden. Vieles von dem, was angeführt worden ist, war sachlich begründet. Vieles von dem, was angeführt worden ist, war stark polemisierend.

Insgesamt muss man sagen, dass heute ein Paket vorliegt, das mit Blick auf die Einwendungen und Diskussionen an entscheidenden Stellen Nachbesserungen enthält, weshalb aus der Sicht der Saarländischen Landesregierung keine Notwendigkeit besteht, den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Mir ist es wichtig zu betonen, dass mit dem Rentenpaket keine sozialpolitischen Gnadenakte vollzogen werden. Es ist die besondere Anerkennung derjenigen Menschen, die den Generationenvertrag in der

(C) Vergangenheit eingehalten haben, entweder indem sie jahrzehntelang gearbeitet und in die Rentenversicherung eingezahlt haben oder indem sie durch Geburten und Kindererziehung dafür gesorgt haben, dass der Generationenpakt fortgeführt werden kann.

Bevor ich mir die Einzelheiten anschau, möchte ich auf eine kleine, in der öffentlichen Diskussion eigentlich wenig beachtete Regelung eingehen, nämlich auf diejenige, die sich mit der Situation vieler in den Kommunalparlamenten ehrenamtlich Tätiger beschäftigt. Wir haben uns darauf verständigt, dass bis zum Jahr 2017 eine Regelung verlängert wird, die es denjenigen, die vor der Regelaltersgrenze in den Ruhestand gehen, ermöglicht, sich ohne Anrechnung ihrer Aufwandsentschädigung weiter ehrenamtlich zu engagieren. Wenn man sich die demografische Entwicklung vor Augen führt und wir sicherstellen wollen, dass sich gerade diese Generation weiter in das Gemeinwesen einbringt, ist eine solche Regelung wichtig. Ich hoffe sehr, dass wir nicht nur die Übergangsregelung bis 2017 erreichen, sondern uns auch auf eine dauerhafte Regelung verständigen.

Die Erwerbsminderungsrente bringt Verbesserungen für diejenigen, die sich durch Erkrankung, durch Unfälle in einer sehr schwierigen persönlichen Lebenssituation befinden und daher nicht mehr vollständig am Erwerbsleben teilnehmen können. Hier handelt es sich um Menschen, die, gemessen am Wert 2012, monatlich eine durchschnittliche Erwerbsminderungsrente von 607 Euro erhalten. Dass wir jetzt zu durchschnittlichen Verbesserungen von brutto 40 Euro monatlich kommen, ist sicherlich ein wichtiger Schritt und weit davon entfernt, als sozialpolitische Wohltat klassifiziert zu werden. (D)

Was die abschlagsfreie Rente vor Erreichen der Regelaltersgrenze anbelangt, so ist das aus meiner Sicht gerade kein Einstieg in den Ausstieg aus der Rente mit 67. Das ist wichtig, heute zu betonen. Angesichts der demografischen Entwicklung ist in dieser Diskussion immer unterstrichen worden, dass wir die Rente mit 67 brauchen. Aber wenn Sie fragen, ob es gerecht und vertretbar ist, dass jemand, der – zum Beispiel in der saarländischen Stahlindustrie – 45 Jahre körperlich hart gearbeitet und Beiträge gezahlt hat, ohne Abschlüsse zwei Jahre früher in den Ruhestand gehen können soll, kann ich darauf Ja antworten.

Wenn Sie fragen, ob wir durch die Anrechnung von Zeiten der Arbeitslosigkeit real Gefahr laufen, wieder in eine Frühverrentungswelle zu kommen, kann ich auch darauf Ja antworten. Deswegen war es richtig und wichtig, dass im Gesetzgebungsverfahren bisher über den rollierenden Stichtag eine Regelung eingeführt worden ist, die die Gefahr einer Frühverrentungswelle zwar nicht bannt, aber doch entscheidend mindert.

Mit Blick auf die demografische Entwicklung und auf die individualisierten Lebensläufe ist es genauso wichtig, dass wir einen Einstieg in flexible Altersgrenzen schaffen. Wir haben heute schon die Situation, dass Menschen in vielen Berufsgruppen gerne über die normale Regelaltersgrenze hinaus arbeiten möchten. Dass wir mit der Flexi-Rente hier einen ers-

Annegret Kramp-Karrenbauer (Saarland)

(A) ten Schritt machen, halte ich für absolut gerechtfertigt.

Ich erwarte, dass die Arbeitsgruppe, die von der Bundesregierung und den Bundestagsfraktionen vereinbart wurde, in absehbarer Zeit konkrete Vorschläge macht und diese Zusage eingehalten wird. Viele Menschen in Deutschland setzen auf Flexibilität.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, für mich ist die Mütterrente der wichtigste Punkt in dem Rentenpaket.

Ich gestehe offen, dass ich mich in den letzten Monaten sehr über Kommentierungen geärgert habe, in denen von einer Wohltat für ein paar alte Frauen die Rede war. Diese Kommentare sind gerade von denen gekommen, die in Sonntagskolumnen und Sonntagsgesprächen so gerne das Wohl und den Wert der Familie hochhalten, das Hohelied der Mutter singen. Aber wenn es um konkrete Gerechtigkeit geht, diskreditieren sie die Leistungen dieser Mütter und Väter. Es geht hier nicht um Wohltaten für ein paar alte Frauen, sondern darum, dass die Lebensleistung von rund 9,5 Millionen Müttern und Vätern in diesem Land anerkannt wird. Das ist eine sehr grundlegende sozialpolitische Frage, meine sehr geehrten Damen und Herren!

(B) Es war ein großer Schritt unter der damals CDU-geführten Bundesregierung, dass Familienleistungen im Rahmen der Rente anerkannt worden sind. Zur Wahrheit gehört auch, dass es damals keinen sachlichen Grund dafür gab, warum die Leistungen für die Erziehung der Kinder, die vor 1992 geboren wurden, niedriger bewertet wurden als für die, die später geboren worden sind. Es war schlicht und ergreifend eine Frage der Finanzierung. Insofern müssen wir feststellen, dass wir in diesem Punkt über viele Jahre eine Gerechtigkeitslücke haben. Diese schließen wir mit dem Rentenpaket – nicht vollständig, aber um einen Schritt.

Davon profitieren gerade Mütter, die kleine oder mittlere Renten oder Witwenrenten beziehen. Die Leistungen, die jetzt zusätzlich gezahlt werden, sind für sie die größte Rentenerhöhung, die sie in den letzten Jahren erhalten haben. Für viele solcher Haushalte wird das bedeuten, dass sie allein wegen der durch die Verteuerung von Energie gestiegenen Lebenshaltungskosten dem nächsten Winter etwas entspannter entgegensehen können.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir dürfen nicht nur Politik für die Generation unserer Mütter machen; wir sind auch verpflichtet, Politik für die Generation unserer Töchter und Söhne zu machen. Daher ist es richtig, dass wir uns mit Blick auf die nächste Generation von Rentnerinnen und Rentnern – das sind diejenigen, die heute und in näherer Zukunft Beiträge zu zahlen haben – überlegen, wie wir deren Einkommen auch im Alter sicherstellen und wie wir Belastungsgerechtigkeit herstellen können.

Was diesen Punkt angeht, so ist es wichtig, dass wir nicht nur über das Rentenpaket, sondern auch über das Thema „Verbesserung der Vereinbarkeit von Fa-

(C) milie und Beruf“ reden. Es steht auf der Agenda sowohl der Bundesregierung als auch der Bundesländer, vor allen Dingen aber auf der Agenda unserer Städte und Gemeinden ganz vorn. Dazu gehört etwa der weitere Ausbau der Betreuungsinfrastruktur, damit das, was die allermeisten Menschen in unserem Land – ob Mütter oder Väter – möchten, nämlich eine berufliche Grundlage, um ein eigenes Einkommen zu erzielen, aber auch eine Familie zu gründen, in Zukunft besser umsetzbar ist. Die Menschen, die der Generation angehören, für die wir heute Verbesserungen herbeiführen, hatten, selbst wenn sie Familie und Beruf unter einen Hut hätten bringen wollen, gar nicht die reale Chance dazu, weil es viele Regelungen und infrastrukturelle Voraussetzungen, die wir mittlerweile geschaffen haben, damals nicht gab.

Genauso wichtig ist es, dass die Bundesregierung deutlich erklärt hat, der Rentenkasse für diese Leistungen ab dem Jahr 2020 zusätzliche Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen. Schon heute zahlt der Bund Zuschüsse an die Rentenkasse. Auch in der Vergangenheit hat er sie gezahlt, insbesondere mit Blick auf die Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung. Es gehört zur Wahrheit, dass ein Großteil dieser Mittel nicht in die Bezahlung der Mütterrente geflossen ist, sondern auch dazu gedient hat, den Rentenbeitrag auf das Niveau zu senken, auf dem er sich heute befindet.

(D) Angesichts all dieser positiven Veränderungen kann ich heute für die Saarländische Landesregierung feststellen: Es ist ein gutes, ausgewogenes Paket, das auf dem Tisch liegt, ein Paket, das aus meiner Sicht auch mit Blick auf die zukünftigen Generationen durchaus vertretbar ist. Deswegen können wir ihm aus vollem Herzen zustimmen. – Herzlichen Dank.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Es spricht nun Frau Staatsministerin Haderthauer aus Bayern.

Christine Haderthauer (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte die Ausführungen meiner Vorredner um drei Punkte ergänzen, die in der öffentlichen Diskussion zu wenig beleuchtet werden und zu denen ein merkwürdiger Zungenschlag zu vernehmen ist.

Es ist in der Tat so, dass mit dem gesamten Rentenpaket, speziell mit der Mütterrente, auch etwas gegen Altersarmut getan wird. Deswegen ist das noch lange keine Sozialleistung, kein Ausdruck von Mildtätigkeit. Kindererziehungszeiten sind erarbeitete Lebensleistung der Mütter; auf die entsprechenden Leistungen besteht ein Anspruch.

Wenn immer argumentiert wird, das sei schwierig, da es sich um versicherungsfremde Leistungen handele, verbunden mit der Konnotation, es sei angreifbar, dass Mittel aus der Rentenversicherung in Anspruch genommen würden, dann kann ich das nicht nachvollziehen.

Christine Haderthauer (Bayern)

(A) Ich glaube, das ist ein guter Anlass, sich wieder einmal über die Bedeutung der Kindererziehung zu unterhalten. Rentenleistungen für diese Zeiten sind keine versicherungsfremden Leistungen. Wenn man es sich genau anschaut, stellt man fest, dass Kindererziehung eine systemrelevante Erhaltungsleistung ist, quasi eine Voraussetzung dafür, dass unser Rentenversicherungssystem überhaupt funktionieren kann. Wenn keine Kinder großgezogen werden, dann können diejenigen, die heute in Arbeit sind, so viel arbeiten, wie sie wollen, und so viele Anwartschaften – auf dem Papier! – anhäufen, wie sie wollen; es wird niemand da sein, der die Rentenansprüche, die es dann auf dem Papier gibt, erarbeitet.

Wir sollten die Beratung über das Rentenpaket auch zum Anlass nehmen, die völlig verfehlte Bezeichnung von Rentenleistungen für Zeiten der Kindererziehung als „versicherungsfremd“ aufzugeben und stattdessen zu akzeptieren, dass Kindererziehung genauso wie andere Arbeitsleistungen wichtig für die Rentenversicherung ist. Kindererziehung ist eine Lebensleistung, die es zu würdigen gilt.

Aus bayerischer Sicht ist die Mütterrente – ein Bestandteil des Pakets – auch deshalb wichtig, weil sich die große Lebensleistung vieler älterer Frauen nicht in ihrer Rentenbiografie niederschlägt. Wie Sie sicherlich wissen, ist die Historie Bayerns eher touristisch und landwirtschaftlich geprägt; es gab viele Einzelbetriebe. Die Frauen, die heute in Bayern Rentnerinnen sind oder in das Rentenalter kommen, haben ihr Leben lang hart gearbeitet; aber das findet sich nicht in ihrer Rentenbiografie, in ihren Rentenansprüchen wieder. Sie haben oftmals im Betrieb mitgearbeitet und mehr Kinder großgezogen, als es Frauen heute tun, aber keine Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt. Auch wenn es ein Nebeneffekt ist: Durch Zuerkennung eines weiteren Kindererziehungsjahres können wir gerade in Bayern einen beträchtlichen Anteil weiblicher Altersarmut abfedern.

(B) Ein zweiter Punkt ist mir wichtig. Nicht in der Bevölkerung, aber in den Medien ist in Bezug auf das Rentenpaket behauptet worden, das sei Politik für die Älteren auf Kosten der Jüngeren. Ich bitte darum, dass wir alle miteinander uns ehrlich machen: Für die Jüngeren werden bereits drei Kindererziehungsjahre berücksichtigt; so viele Kindererziehungszeiten werden die Älteren selbst nach Inkrafttreten dieses Rentenpakets nicht haben. Die Jüngeren sollten eines klar sehen: Obwohl sie die viel besseren Strukturen haben, die es ihnen ermöglichen, durchgehend zu arbeiten – es gibt faktisch kaum noch Zeiten, in denen sie wegen der Kindererziehung völlig aufhören müssen zu arbeiten und Geld zu verdienen –, werden ihnen drei Jahre Kindererziehungszeit angerechnet. Die älteren Mütter hatten diese Unterstützungsstrukturen noch nicht. Es gab auch noch keine gesellschaftliche Unterstützung dafür, dass eine Mutter sofort, nachdem das Kind da war, wieder gearbeitet hat. Deshalb sind gerade die Jungen für diese Lösung; Sie haben das schon betont, Frau Ministerpräsidentin Kramp-Karrenbauer. Es gibt keinen Generationenkonflikt.

(C) Ich wiederhole: Die Jungen – die auf deutlich bessere Unterstützungsstrukturen zugreifen können, was die Kinderbetreuung und so weiter angeht, und drei Kindererziehungsjahre angerechnet bekommen – gönnen es ihren Eltern und Großeltern von Herzen, dass nun ein zweites Kindererziehungsjahr dazukommt. Insofern fände ich es sehr schön, wenn man aufhören würde, einen Generationenkonflikt herbeizureden.

Ganz unabhängig davon gilt: Es wird künftig weniger Jüngere geben. Aber glauben wir alle doch bitte nicht, dass sich unsere jungen Menschen in einer Gesellschaft wohlfühlen und tatenlos zusehen werden, wenn es massenhaft weibliche Altersarmut gibt. Die Unterstützung müsste ansonsten aus Steuermitteln erfolgen. Insofern ist diese Leistung in der Rentenversicherung nicht nur richtig aufgehoben, sondern es ist auch eine sinnvolle Maßnahme, um den Anteil der Grundsicherung, der aus Steuermitteln zu erbringen ist, einzudämmen.

Ein dritter Punkt! Es geht um die sogenannte Rente mit 63, die ein Kopfkino mit unzutreffenden Bildern auslöst. Es ist nur ganz am Anfang eine Rente mit 63; eigentlich ist es eine Rente mit 63 plus X. Das wird immer wieder übersehen; das sage ich auch an die Adresse der Wirtschaft. Die Regelung erlaubt den Rentenbeginn zwei Jahre vor dem gesetzlichen Renteneintrittsalter. In einigen Jahren, wenn das gesetzliche Renteneintrittsalter bei 67 Jahren liegt, wird es keine Rente mit 63 mehr sein, sondern eine Rente mit 65.

(D) Das ist genau die richtige Antwort auf die Herausforderungen, vor denen eine älter werdende Gesellschaft steht. Wir haben die Neuregelung verkoppelt mit Bemühungen – da sind wir auf einem guten Weg –, den Renteneintritt auch nach hinten zu flexibilisieren. Wir wollen insgesamt weg von dem starren Renteneintritt und hin zu der Möglichkeit, den Renteneintritt individueller zu gestalten. Wenn es dem Einzelnen wichtig beziehungsweise wenn es gerecht und notwendig ist, soll der Renteneintritt zwei Jahre früher möglich sein. Wir wollen aber auch für diejenigen, die länger arbeiten wollen, bessere Bedingungen schaffen.

Wir sind gut beraten, über unsere Grenzen hinauszuschauen, zum Beispiel in unsere skandinavischen Nachbarländer, die in Sachen demografische Entwicklung wegen ihrer strukturell älteren Bevölkerung schon ein Stück weiter sind als wir. Wir sehen, dass sie es genauso machen. Es passt nicht mehr zu einer zeitgemäßen Politik, ein starres Alter für den Renteneintritt vorzugeben. Die Antwort auf den Wunsch nach individueller Lebensgestaltung, aber auch auf die Vielfalt an Erwerbsbiografien, mit denen wir es heute zu tun haben, muss heißen: Du kannst früher gehen, Du kannst aber auch später gehen. – Dieses Rentenpaket ist ein sehr wichtiger Schritt in Richtung größerer Flexibilität.

Sowohl die Mütterrente als auch die Rente mit 63 plus X, wie ich sie bezeichnen möchte, haben nicht nur eine technische, eine finanzielle Auswirkung, sondern tragen auch eine klare gesellschaftspoliti-

Christine Haderthauer (Bayern)

(A) sche Botschaft in sich: Erstens: Kindererziehung ist Teil der Lebensleistung. Zweitens: Der flexible Renteneintritt ist das, was wir in einer Gesellschaft der Zukunft brauchen. – Danke.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Ein entsprechender Landesantrag liegt ebenfalls nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht stellt**.

Wir kommen zu **Punkt 2:**

Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (**Direktzahlungen-Durchführungsgesetz** – DirektZahlDurchfG) (Drucksache 210/14)

Zu Wort gemeldet hat sich Frau Staatsministerin Höfken aus Rheinland-Pfalz.

(B) **Ulrike Höfken** (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die GAP ist seit ihrem Bestehen eine Großbaustelle; sie wird auch mit der Reform für die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 nicht abgeschlossen sein. Aber die Reform, um die es heute geht, wird als Reform der vertanen Chancen in die Agrargeschichte eingehen – Chancen, die ausgerechnet im „Internationalen Jahr der bäuerlichen Familienbetriebe“ kläglich vergeben wurden.

Dabei war der Start hoffnungsvoll. Die EU-Kommission hatte bereits in ihrer Mitteilung vom 18. November 2010 die Herausforderung auf den Punkt gebracht: Die Gemeinsame Agrarpolitik sollte nachhaltiger und gerechter werden; öffentliches Geld sollte es nur für öffentliche Leistungen geben.

Wenn man bedenkt, dass knapp 40 Prozent des Gemeinschaftshaushalts beziehungsweise rund 60 Milliarden Euro jährlich in den Agrarbereich fließen, muss auch diese Leistung vor den Steuerzahlern gerechtfertigt werden.

Es ist das Ziel der neuen GAP, dass die Gelder vor allem zur Bewältigung elementarer Herausforderungen in zentralen Bereichen der EU-Politik genutzt werden: zur Erzeugung guter, hochwertiger Nahrungsmittel; Mitgestaltung der Energiewende; Bewältigung des Klimawandels; Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen; Biodiversität; Erhaltung der räumlichen Ausgewogenheit und der Vielfalt der ländlichen Räume.

Im wohlverstandenen Sinne sollte durch die GAP-Reform also ein Paradigmenwechsel für alle erfolgen, das heißt auf der einen Seite für die bäuerliche Land-

wirtschaft und auf der anderen Seite für die Bürgerinnen und Bürger. (C)

Das Greening, über das wir heute auch reden, ist eine wichtige Bedingung zur dauerhaften Rechtfertigung der Direktzahlungen. Es ist im gemeinsamen Interesse von Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz sinnvoll und notwendig. Das Greening ist der Einstieg in die konsequente und langfristige Bindung der Direktzahlungen an gesellschaftliche Leistungen, die Sicherung einer bäuerlichen Landwirtschaft. Ohne qualifizierte Direktzahlungen würde ein massiver Strukturwandel eintreten, bei dem dann nur Agrarindustrie übrig bleiben würde.

Erklärtes Ziel der EU ist es, die Biodiversität und das Klima zu schützen. Das hätte bei der GAP konsequent und kohärent umgesetzt werden müssen. Deswegen sind wir in der Verantwortung. Wir haben die Pflicht, genau dies zu tun und die gegeneinander laufenden Politikbereiche wieder zusammenzuführen. Ich erinnere an die Biodiversitätsstrategie, die Wasserrahmenrichtlinie und die Anstrengungen für den Klimaschutz. Das heißt, die Umsetzung dieser Ziele hat eng mit dem Herzstück der GAP-Reform und des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes, das wir heute besprechen, und damit dem Greening zu tun.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, die Länder haben bei den Beratungen der GAP-Reform auf allen Ebenen – sei es in den Fachministerkonferenzen, besonders in der Sonder-Agrarministerkonferenz am 4. November 2013 in München, sei es aber auch im Bundesrat – stets hart, aber immer fair miteinander gerungen und die Reform im Sinne des beschriebenen Paradigmenwechsels auf den Weg gebracht. Bedauerlicherweise aber hat die Bundesregierung jeden Fortschritt immer wieder ein ganzes Stück weit ausgehebelt und verwässert, und zwar auf allen Ebenen. (D)

Leider werden die Möglichkeiten nicht ausgeschöpft, um das Greening in Deutschland wirkungsvoll umzusetzen. In letzter Minute wurde auf Intervention zum Beispiel der SPD-Umweltpolitiker und -politikerinnen oder auf Druck der Opposition zwar noch das Allerschlimmste verhindert. Dennoch wäre ein Mehr an Greening möglich und notwendig gewesen.

Die wesentlichen Defizite in dem vorliegenden Gesetz, über das wir heute beraten, werden in den Empfehlungen des Umweltausschusses benannt. Das betrifft als Erstes die Zwischenfrüchte. Das mag für Sie seltsam erscheinen. Aber so, wie die Bundesregierung das Greening umsetzen will, kann der Zwischenfruchtanbau nicht der Biodiversität und damit den gesellschaftlichen Zielen dienen. Damit wird in den Ackerbauintensivregionen, in denen der größte Bedarf an ökologischem Ausgleich besteht, keine Verbesserung erreicht.

Der zweite Punkt ist, dass auf den ökologischen Vorrangflächen Pflanzenschutz- und Düngemittel nahezu generell zugelassen sind. Sie gehören aber

Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz)

(A) nicht auf ökologische Vorrangflächen und stellen den neuen Ansatz der GAP auf den Kopf. Wir werden uns in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung zum Direktzahlungen-Durchführungsgesetz dafür einsetzen, dass ein Mindestmaß an ökologischer Wirksamkeit eintritt.

Der dritte Punkt – er ist uns sehr wichtig – ist die Erhaltung des Grünlandes. Das Grünland ist für den Klimaschutz und für die Biodiversität von herausragender Bedeutung. Wir finden es zwar richtig, dass wenigstens 700 000 Hektar Grünland in den FFH-Gebieten stringent geschützt werden sollen. Aber es wären noch 500 000 Hektar mehr notwendig gewesen. Auch mit diesem Mehr wäre nur ein knappes Drittel der Grünlandflächen absolut geschützt gewesen. Wir haben hier also noch ein Defizit.

Ein großer Mangel ist auch, dass die räumliche Bindung von ökologischen Vorrangflächen an den Betriebsstandort nicht gesetzlich verankert werden soll. Damit wird ein Schlupfloch dafür eröffnet, dass Betriebe diese Flächen in benachteiligte Gebiete verlagern und damit das Land in Schutz- und Schmutzgebiete aufteilen.

Verehrte Damen und Herren, Wissenschaftler der Helmholtz-Gesellschaft haben kürzlich in einem Artikel in „Science“ deutlich kritisiert, dass diese Reform der EU-Agrarreform im Hinblick auf Natur- und Artenschutz nichts nützen wird. Nur die Mitgliedsländer, also wir, können jetzt noch dafür sorgen, dass die sehr schwachen Vorgaben durch eine ehrgeizige Auslegung wenigstens noch teilweise gerettet werden. Ich appelliere an Sie, zumindest den Empfehlungen des Umweltausschusses zuzustimmen und somit ein deutliches Signal zu senden, dass bei dem weiteren Umsetzungsprozess das Greening als Herzstück der GAP-Reform gestärkt werden muss.

(B) Liebe Kolleginnen und Kollegen, neben diesen Kritikpunkten gab es aber auch Erfolge, nämlich dank des Münchner Kompromisses, für den ich mich persönlich – wie viele andere von Ihnen auch – sehr stark eingesetzt habe. Damit ist ein wichtiger Schritt hin zu einer umweltgerechteren Verteilung der EU-Mittel getan worden, auch wenn uns das nicht weit genug gegangen ist. Die Umschichtung von 4,5 Prozent der Finanzmittel aus den Direktzahlungen in die ländliche Entwicklung war ein „dickes Brett“. Aber es gibt die Möglichkeit, mehr für die bäuerlichen Betriebe zu tun und den Klima-, Arten- und Umweltschutz in angemessenem Umfang fortzusetzen.

Allerdings gibt es noch einen Punkt, der für uns Länder wichtig ist. Er betrifft die Haushaltsberatungen im Bund beziehungsweise die Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“. Hier fehlen uns natürlich die vom Bund gekürzten Mittel. Ich erinnere noch einmal daran, dass die erforderliche Aufstockung der Mittel für die GAK mit dem Kompromiss zur Umsetzung der GAP verknüpft worden ist, und habe die Erwartung, dass dies endlich umgesetzt wird.

Warum rufen wir nicht den Vermittlungsausschuss an? Wir haben natürlich – wie alle Länder – Interesse

(C) daran, dass die entsprechenden Verordnungen zeitnah umgesetzt werden. Planungssicherheit und Verlässlichkeit für die Landwirtschaft sind ein sehr wichtiges Ziel. Dem werden wir uns unterordnen; denn die Betriebe sind auf die Direktzahlungen angewiesen. Die Verwaltungen der Länder sind angesichts der extrem knappen Fristen, die sie einzuhalten haben, ohnehin an ihren Grenzen.

Ich hoffe auf Unterstützung der Empfehlungen des Umweltausschusses. – Vielen Dank.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Das Wort hat Minister Meyer aus Niedersachsen.

Christian Meyer (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Vor fast genau einem Jahr haben sich nach langen Verhandlungen die EU-Kommission, das EU-Parlament und der Rat auf eine Neuausrichtung der EU-Agrarpolitik geeinigt. Ziel war es, die EU-Agrarpolitik stärker an gesellschaftlichen Leistungen auszurichten, sie ökologischer und gerechter zu gestalten.

(D) Wir Länder haben uns auf der Agrarministerkonferenz in München mit den Beschlüssen durchgesetzt, die heute umgesetzt werden. Wir haben Teilerfolge erzielt: Kleine bäuerliche Betriebe bekommen in Zukunft mehr pro Hektar als große. Junge Landwirte werden im Rahmen dessen, was die EU erlaubt, maximal gefördert. Die von den Ländern mit durchgesetzte Umschichtung von 4,5 Prozent von der ersten in die zweite Säule wird zumindest ein kleiner Beitrag dazu sein, gesellschaftliche Leistungen für den ländlichen Raum besser zu honorieren. Das war ein überfälliger Paradigmenwechsel, der sicherlich noch nicht ausreicht. Aber es ist ein erster Schritt, in stärkerem Maße öffentliches Geld für öffentliche Leistungen zur Verfügung zu stellen.

Auch der Vorschlag der EU-Kommission zum Kernstück der Reform, dem Greening in der ersten Säule, also die stärkere Koppelung der Zahlungen an gesellschaftliche Leistungen der Landwirte, war sehr gut. Doch schon der Kompromiss im Trilog hat die Vorschläge erheblich aufgeweicht, und das Ergebnis steht leider für weniger Biodiversität und für eine starke Abwälzung der Verantwortung auf die Mitgliedstaaten.

Mit dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz werden in Deutschland die Spielräume der EU-Vorgaben leider zur Aufweichung der Standards beim Greening nach unten genutzt. Die Möglichkeiten, eine stärkere ökologische Aufwertung der Biodiversität zu erreichen, werden nicht genutzt. Die Forderungen des Bundesrates, keinen Einsatz von Pestiziden und Kunstdünger auf ökologischen Vorrangflächen zu erlauben und keine Anrechnung von Zwischenfrüchten vorzunehmen, die für die ökologische Vielfalt kaum eine Aufwertung bedeuten, wurden nicht erfüllt. Der Forderung, im Hinblick auf den Grünlandschutz eine naturschutzorientierte, differen-

Christian Meyer (Niedersachsen)

(A) zierte fachliche Lösung zu entwickeln, wird in dem Gesetz nicht Rechnung getragen.

Dagegen hat sich die große Mehrheit der Agrarministerinnen und Agrarminister der Länder auf den Agrarministerkonferenzen und im Bundesrat stets gewehrt. Wir haben uns für ein sinnvolles Greening, das den Namen verdient, starkgemacht; denn wir müssen feststellen: Der Kontrollaufwand, der Bürokratieaufwand wird in der ersten Säule steigen. Aber durch die geplante Umsetzung wird der ökologische Nutzen eher sinken.

Die Chance, eine bessere Agrarförderung für mehr Biodiversität in Deutschland vorzunehmen, ist leider vertan worden. Die ursprünglichen Ziele der Reform – mehr Umweltschutz, mehr Biodiversität – sind insbesondere von der CDU im Bund weiter verwässert worden, und das gegen die vom Bundesrat mit Mehrheit erhobenen Forderungen.

Auch das Thünen-Institut folgert:

Mit der im Gesetz vorgesehenen Ausgestaltung des Greening wird eine Steigerung der biologischen Vielfalt in den nächsten Jahren im Vergleich zu heute kaum zu erwarten sein.

Ich bitte Sie, den Empfehlungen des Agraraussschusses zu folgen und festzustellen, dass die Chance auf eine echte ökologische und differenzierte Umsetzung vertan worden ist. Wir Länder werden weiter für ein wirksames Greening eintreten, das mit echten Vorteilen für die Umwelt verbunden ist, aber auch – das ist sehr wichtig – zu einer besseren Honorierung gesellschaftlicher Leistungen unserer Landwirte führt.

(B) Ich bitte Sie nochmals um Zustimmung zu den in der Empfehlungsdrucksache genannten Forderungen. – Danke für die Aufmerksamkeit.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Das Wort hat nun Frau Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Flachsbarth aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Dr. Maria Flachsbarth, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Heute sind wir tatsächlich auf der Zielgeraden, was die nationale Umsetzung der Agrarreform im Bereich der Direktzahlungen angeht. Mit dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz nutzen wir wirkungsvoll die nationalen Spielräume, um Landwirtschaft, ländliche Räume und den Umweltschutz zu stärken.

Liebe Frau Ministerin Höfken, lieber Herr Minister Meyer, das Gesetz setzt vollinhaltlich den einstimmigen Beschluss der Agrarministerkonferenz vom November vergangenen Jahres in München um. Im Interesse einer nachhaltigen Landwirtschaft werden 4 ½ Prozent der Direktzahlungen als zusätzliche Mittel für die Förderung der ländlichen Entwicklung umgeschichtet. Das sind insgesamt 1,1 Milliarden Euro.

(C) Damit erreichen wir in der neuen Finanzperiode statt eines Rückgangs um 9 Prozent einen Anstieg der Fördermittel um 4 Prozent. Auch nach der Umschichtung stehen unseren Landwirtinnen und Landwirten weiterhin 4,8 Milliarden Euro jährlich an Direktzahlungen zur Verfügung, Mittel, die die Landwirte brauchen zur Erfüllung ihrer vielfältigen gesellschaftlichen Leistungen, aber auch zur Einkommensstabilisierung.

Das neue System trägt den aktuellen Herausforderungen Rechnung. Die künftige Basisprämie wird schrittweise zu einer bundeseinheitlich hohen Zahlung ausgeglichen. Junglandwirten wird der Einstieg in die Unternehmensführung mit einer speziellen Prämie erleichtert. Kleinen und mittleren Betrieben wird mit der Umverteilungsprämie besondere Unterstützung gewährt. So schaffen wir Zukunftsperspektiven für unsere bäuerliche Landwirtschaft.

Zentraler Punkt bei den Gesetzesberatungen war das sogenannte Greening. Hier hat der Deutsche Bundestag nach intensiven Diskussionen einen ausgewogenen Kompromiss beschlossen. Einerseits werden wirksame Umweltverbesserungen erreicht. Andererseits bleibt das Greening für die Landwirte leistbar und für die Verwaltungen durchführbar.

(D) Beim Grünlanderhalt wird der nationale Handlungsspielraum für einen wirksamen Schutz des Dauergrünlands umfassend genutzt. Für das besonders umweltsensible Dauergrünland in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten gilt künftig ein striktes Umwandlungs- und Flugverbot. Dauergrünland außerhalb dieser Gebiete kann künftig grundsätzlich nur noch dann umgewandelt werden, wenn an anderer Stelle neues Dauergrünland geschaffen wird. Damit wird die Gesamtfläche des ökologisch wertvollen Dauergrünlands stabilisiert.

Bei den ökologischen Vorrangflächen wird der nach EU-Recht zulässige Katalog an Flächenarten voll ausgenutzt. So erhalten die Landwirte die notwendige Flexibilität, um die für sie am besten geeignete Auswahl zu treffen. Dadurch kann das von der Agrarministerkonferenz einstimmig formulierte Ziel erreicht werden, dass auch produktive Flächennutzung weiterhin möglich bleiben soll.

Auch bei der Ausgestaltung der Produktionsbedingungen auf den ökologischen Vorrangflächen wurde, wie ich finde, ein ausgewogener Kompromiss zwischen zusätzlichem Umweltnutzen und ackerbaulichen Erfordernissen erreicht. Flächen mit Zwischenfrüchten werden nur dann als ökologische Vorrangflächen anerkannt, wenn im Antragsjahr keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel, kein mineralischer Stickstoffdünger und kein Klärschlamm ausgebracht werden. Dagegen bleiben bei Stickstoff bindenden Pflanzen zumindest eine Startdüngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach guter fachlicher Praxis zulässig. Alles andere hätte die allseits geforderte Eiweißstrategie schlicht und ergreifend konterkariert.

Meine Damen und Herren, ich fasse zusammen: Der Deutsche Bundestag hat ein zukunftsweisendes

Parl. Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth

(A) und ausgewogenes Gesetz beschlossen. Ich bitte Sie, dies bei Ihrem heutigen Votum und insbesondere bei der vorgesehenen Entschließung zu berücksichtigen. – Herzlichen Dank.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Ausschussempfehlungen oder Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gibt es ebenfalls nicht.

Ich stelle demnach fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Es bleibt noch abzustimmen über Empfehlungen für eine Entschließung. Ich rufe auf:

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 3** der Tagesordnung:

(B) Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur **Sukzessivadoption durch Lebenspartner** (Drucksache 211/14)

Zu Wort gemeldet hat sich Minister Dr. Markov aus Brandenburg.

Dr. Helmuth Markov (Brandenburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz soll es bei eingetragenen Lebenspartnerschaften ermöglichen, dass ein bereits von einem Lebenspartner adoptiertes Kind künftig auch von dem anderen Lebenspartner nachträglich adoptiert werden kann.

Ich begrüße es außerordentlich, dass nunmehr zumindest den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 19. Februar 2013 Folge geleistet wird. Viel zu lange ist das Recht eingetragener Lebenspartner und deren Kinder auf Gleichbehandlung nach Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes verletzt worden. Aber ich bedauere es außerordentlich, dass sich das Gesetz, wie schon aus der Bezeichnung „Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner“ deutlich wird, auf die Mindestumsetzung der Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beschränkt und es im Übrigen bei den Unterschieden zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Adoptionsrecht belässt.

(C) Wir brauchen ein Mehr an Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften im Adoptionsrecht. Unser Ziel ist es, die gemeinsame Adoption zu ermöglichen. Das erfordert eine Regelung, mit der eingetragene Lebenspartner und Ehepartner im Adoptionsrecht vollständig gleichgestellt werden.

Die völlige Beseitigung der Unterschiede bleibt umso mehr geboten, als es mit der Sukzessivadoption für Lebenspartner nun die Möglichkeit geben soll, gemeinsam die elterliche Verantwortung zu übernehmen – gemeinsam die elterliche Verantwortung zu übernehmen! –, und es nicht einsichtig ist, weshalb dies nicht auf direktem Wege zulässig sein soll.

Das Gesetz – das ist die Konsequenz – zwingt Lebenspartnern ein zweistufiges Verfahren auf, das im Vergleich zu einer gemeinsamen Adoption mit zusätzlichen Notarkosten, mit entschieden längeren Zeiträumen und vor allem mit einer extremen zusätzlichen Belastung für das Kind verbunden ist. Zugleich werden Gerichte und Jugendämter mit zwei statt mit einem Adoptionsverfahren belastet.

Unklar ist nach dem Gesetz auch, wann der zweite Lebenspartner nach dieser Konstruktion den Antrag auf Sukzessivadoption stellen darf. Verlangt man, dass ein Adoptionsverfahren erst abgeschlossen sein muss, bevor die zweite Adoption beantragt werden kann? Das führt zu einer absolut unzulässigen Dauer und hat nichts mit dem Kindeswohl zu tun.

Lässt man gleichzeitige Adoptionsanträge zu, die aber sukzessive abzuarbeiten sind, dann ist umso weniger erklärlich, warum man nicht gleich die gemeinsame Adoption zulassen sollte.

(D) Brandenburg hat sich im Rechtsausschuss sehr stark dafür eingesetzt, dass es eine absolute Gleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Adoptionsrecht geben soll. Wir wollen eine umfassende Gleichbehandlung. Diese ist unbedingt nachträglich zu verankern. – Danke.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Es folgt nun Minister Kutschaty aus Nordrhein-Westfalen.

Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz geht zweifelsohne in die richtige Richtung. Aber das war es dann auch schon. Denn wir verpassen heute erneut die Chance, lesbische und schwule Paare beim Adoptionsrecht vollständig gleichzustellen.

Dabei ist es in diesem Jahr genau 20 Jahre her, dass der Paragraph 175 des Strafgesetzbuches, der homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt hatte, aufgehoben worden ist. Die Aufhebung erfolgte erst zu einem Zeitpunkt, als Homosexualität selbst in den konservativsten Kreisen Deutschlands als normal angesehen wurde, und somit viel zu spät. Doch anstatt dann auch die notwendigen Konsequenzen zu ziehen und Gleichberechtigung in allen Bereichen herzustellen, erfolgte seither deutlich zu wenig.

Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen)

(A) Das lassen wir uns als Gesetzgeber seit einigen Jahren in schonungsloser Regelmäßigkeit vom Bundesverfassungsgericht bestätigen, so auch hier. Denn wenn das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 19. Februar des vergangenen Jahres nicht entschieden und dieses Gesetz verlangt hätte, würden wir heute in diesem Hause wahrscheinlich nicht darüber diskutieren.

Der Gesetzgeber degradiert sich selbst zum reinen Ausführungsorgan der Rechtsprechung des obersten deutschen Gerichts, und zugleich verwehren wir den eingetragenen Lebenspartnerschaften sehenden Auges die gesellschaftlich längst überfällige Anerkennung als in jeder Hinsicht gleichberechtigte Lebensform.

Dabei will ich ganz klar sagen: Ich verkenne nicht, dass das vorliegende Gesetz gleichwohl eine deutliche Verbesserung des Ist-Zustands ist. Es verbessert zunächst die rechtliche Situation der Kinder, die nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen können, räumt aber auch lesbischen und schwulen Paaren mehr Rechte als bisher ein und bietet allen Beteiligten auch deutlich mehr Rechtssicherheit, als das bislang der Fall war. Für diese Aspekte des Gesetzes möchte ich dem Bundesjustizminister ausdrücklich danken.

(B) Es bleibt aber die Frage, warum wir heute nicht „mehr“ beschließen können. Warum setzen wir nicht endlich um, was uns das Bundesverfassungsgericht schon jetzt sagt, dass nämlich die behüteten Verhältnisse einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern kann wie die traditionelle Ehe? Deswegen sagt das Bundesverfassungsgericht auch ganz klar, dass zwischen der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft keine Unterschiede bestehen, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen würden.

Warum sagen wir das als Gesetzgeber nicht genauso? Weil leider immer noch große Teile des politischen Raums an einem Familienbild festhalten, das nie der Wirklichkeit der Mehrheit der Bevölkerung in unserem Land entsprochen hat. Zumindest entspricht es nicht mehr der Lebensrealität vieler Menschen in unserem Land. Wer sind wir, dass wir über Menschen den Stab brechen, die anders leben wollen, als es die Programme einzelner Parteien vorsehen?

Die Lebenswirklichkeit ist bunt geworden, und die deutsche Gesellschaft hat dies in der Breite längst akzeptiert. Alternative Lebensformen zur klassischen Familie mit dem Alleinverdiener, der Hausfrau und zwei Kindern sind längst in der Mehrheit. Die Menschen in unserem Land wollen so leben, wie sie es für richtig halten. Dazu gehört natürlich auch die Möglichkeit, Kinder zu adoptieren. Niemand kann ernsthaft behaupten, dass Kinder, die mit einem homosexuellen Elternpaar aufwachsen, weniger geliebt werden als andere Kinder oder dass es ihnen an irgendetwas mangeln würde. Das sind doch Vorstellungen aus dem düsteren Mittelalter!

Ich appelliere daher an Sie: Lassen Sie uns heute das Gesetz verabschieden und ab morgen an der

(C) weiteren Gleichstellung arbeiten! Dabei geht es nicht darum, ob dem einen oder anderen diese oder jene Form des Zusammenlebens von Menschen gefällt. Meine nordrhein-westfälische Kabinettskollegin Frau Ministerin Barbara Steffens hat es einmal sehr zutreffend formuliert: „Mögen muss man gar nichts, aber Toleranz ist ein unverzichtbarer Pfeiler unserer Gesellschaft.“

Erlauben Sie mir abschließend ein Fazit zu dem vorliegenden Gesetz! Das Gesetz ist – das verkenne ich nicht – ein großer Schritt für viele von uns in diesem Raum, aber ein kleiner Schritt für die große Mehrheit der Bevölkerung. Weitere Schritte werden folgen, und das ist auch gut so. – Vielen Dank.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Es folgt nun Frau Staatsministerin Alt aus Rheinland-Pfalz.

Irene Alt (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist gut, dass wir heute die gesetzliche Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner auf den Weg bringen.

Wir kommen damit einer Fristsetzung des Gerichts nach, und ich bin froh darüber, dass das Urteil sofort umgesetzt werden musste, so dass sich die betroffenen Paare bereits direkt um die Adoption ihrer Kinder kümmern konnten.

(D) Das Bundesverfassungsgericht hat damals folgende zwei Dinge festgestellt:

Erstens. Die behüteten Verhältnisse einer eingetragenen Lebenspartnerschaft fördern das Aufwachsen von Kindern ebenso wie die einer Ehe.

Zweitens. Die Adoption durch zwei Lebenspartner sorgt auch über die Partnerschaft hinaus, also bei Trennung oder Tod, für eine bessere Rechtsstellung des Kindes – wie in einer Ehe.

Beides spricht nicht nur für die Gleichstellung bei der sukzessiven Adoption, sondern für die Gleichstellung im gesamten Adoptionsrecht.

Ich bin der Meinung, dass über den heutigen gesetzgeberischen Schritt hinaus die Gleichstellung von homosexuellen Lebenspartnern mit heterosexuellen Ehepaaren auch für gemeinschaftliche Adoptionen erforderlich ist. Ein Paar, das in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, kann das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern wie ein Paar, das in einer Ehe lebt. Daher sollten homosexuelle Lebenspartner bei der Adoption auch die gleichen Rechte erhalten wie heterosexuelle Ehepaare. Wir sprechen uns daher deutlich für die vollständige Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Adoptionsrecht aus.

Der beste Weg, den bestehenden Diskriminierungen endlich ein Ende zu bereiten, ist die Öffnung der

Irene Alt (Rheinland-Pfalz)

- (A) Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, die wir im Bundesrat bereits im vergangenen Jahr gemeinsam beschlossen haben. Denn dann hätten wir endlich die vollständige rechtliche Gleichstellung.

Ich möchte abschließend sagen: Wer sich liebt und dauerhaft Verantwortung füreinander und für die Familie übernimmt, soll heiraten dürfen, unabhängig davon, ob er homo- oder heterosexuell ist. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Stephan Weil: Danke schön!

Nun spricht Herr Parlamentarischer Staatssekretär Lange aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 zur Verfassungswidrigkeit des Verbots der Sukzessivadoption durch Lebenspartner ist hinlänglich bekannt. Es muss bis zum 30. Juni dieses Jahres umgesetzt worden sein.

Der Bundestag hat das erforderliche Gesetz beschlossen. Er hat eine 1:1-Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beschlossen. Das heißt: Die vom Gericht getroffene Übergangsregelung, wonach die Adoption des angenommenen Kindes des Lebenspartners möglich ist, wird in das Gesetz aufgenommen.

- (B) Bei aller Eile haben wir ein ordentliches Verfahren eingehalten. Obwohl es schon mehrere Anhörungen zur Adoption durch Lebenspartner im Bundestag gegeben hat und auch das Bundesverfassungsgericht selbst sich in seinem Verfahren durch Sachverständige hat informieren lassen, haben wir im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz nochmals Sachverständige angehört.

Meine Damen und Herren, eine Sachverständigenanhörung führt selten zu einem einhelligen Ergebnis. Auch bei der Sukzessivadoption waren sich die Sachverständigen in einigen Punkten nicht einig. Für mich und die Bundesregierung sind zwei Ergebnisse aus dieser Anhörung allerdings entscheidend.

Zum einen: Das Gesetz ist sehr wichtig für die betroffenen Kinder; denn sie erhalten zwei Eltern.

Zum anderen: Das beschlossene Gesetz ist nicht verfassungswidrig, sondern verfassungskonform. Das sehen die angehörten Sachverständigen in ihrer ganz überwiegenden Mehrheit so.

Zwar haben vier angehörte Praktikerinnen, die die Lebenswirklichkeit von Adoptionen kennen, überwiegend eine weitergehende Umsetzung des Urteils für sinnvoll gehalten. Sie plädierten – mit einer Ausnahme – für die Zulassung der gemeinsamen Adoption durch Lebenspartner. Sie unterschieden sich darin von den beiden angehörten Staatsrechtlern. Aber auch die Praktikerinnen befürworteten die Regelungsvorschläge des Koalitionsentwurfs jedenfalls

als zutreffende Umsetzung des verfassungsgerichtlichen Urteils. (C)

Die Bundesregierung sieht sich damit bestätigt: Das vom Bundestag beschlossene Gesetz ist eine richtige und vernünftige Lösung.

Vor allem hat es eine gesellschaftspolitische Dimension, die nicht zu unterschätzen ist.

Lebenspartnerschaften sind längst in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Das hat die Sachverständigenanhörung noch einmal eindrücklich bestätigt. Und es entspricht schon lange der Realität, dass Kinder von gleichgeschlechtlichen Paaren großgezogen werden, was ihnen im Übrigen – darüber bestand Einigkeit – keineswegs schadet. Auch das ist in der Sachverständigenanhörung eindrucksvoll bestätigt worden. Es ist davon auszugehen, dass die behüteten Verhältnisse einer Lebenspartnerschaft das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern können wie die der Ehe. Maßgeblich sind immer die Verhältnisse im Einzelfall, die vom Jugendamt und vom Gericht sehr sorgfältig geprüft werden.

Meine Damen und Herren, die konkrete rechtliche Ausgestaltung des Adoptionsrechts für Lebenspartner ist weiterhin ein Thema, das über Parteigrenzen hinweg unterschiedlich gesehen wird. Das haben die Debatte im Deutschen Bundestag und soeben die Wortbeiträge vor mir gezeigt.

Dies wird auch dadurch deutlich, dass bei der Abstimmung im Bundestag am 22. Mai eine Vielzahl der Abgeordneten mit einer Erklärung nach § 31 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages darauf hingewiesen hat, dass die vollständige Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften in allen Rechtsbereichen seit langem ein Kernanliegen ihrer Politik ist. Sie haben ihr Bedauern ausgedrückt, dass in der Regierungskoalition derzeit keine parlamentarische Mehrheit dafür vorhanden ist, ein einheitliches Adoptionsrecht für hetero- und homosexuelle Paare durchzusetzen. Unter Hinweis auf die Verständigung im Koalitionsvertrag auf ein einheitliches Abstimmungsverhalten haben allerdings auch diese Abgeordneten einem weitergehenden Antrag nicht zugestimmt. (D)

Meine Damen und Herren, das Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner ist ein wichtiger Schritt.

Das Adoptionsverfahren bei Eheleuten und Lebenspartnern wird danach zwar unterschiedlich ausgestaltet sein, wichtig ist jedoch vor allem: Das Kind erhält zwei Eltern und dadurch die Gewissheit, dass ihm zwei Elternteile zur Seite stehen und im Fall des Verlusts des einen Elternteils der andere Elternteil bleibt. Weil das Verhältnis zwischen dem Kind und dem bislang allein sozialen Elternteil rechtlich anerkannt wird, wird nicht nur deren Verhältnis, sondern die ganze Familie gestärkt – gerade im Hinblick auf die gesellschaftliche Akzeptanz. Denn die gesellschaftliche Akzeptanz von Familien, in denen die Eltern gleichen Geschlechts sind, ist besonders wichtig

Parl. Staatssekretär Christian Lange

(A) für die Entwicklung und das Wohlbefinden der Kinder, die in solchen Familien aufwachsen.

Das deutliche Ergebnis der Abstimmung im Bundestag zeigt, dass derzeit eine Mehrheit im Bundestag für eine über dieses Gesetz hinausgehende Regelung nicht zu erzielen ist. Eine Anrufung des Vermittlungsausschusses würde daher nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Sie würde allerdings dazu führen, dass die dem Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Umsetzungsfrist nicht mehr eingehalten werden könnte. Auch der Rechtsausschuss des Bundesrates hat ja mit ganz deutlicher Mehrheit die Nichtanrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen. Ich bitte Sie daher, dieser Empfehlung zu folgen.

Sorgen Sie dafür, dass im Interesse der betroffenen Kinder noch in diesem Monat das Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner in Kraft treten kann! Lassen wir die Betroffenen nicht länger warten! – Herzlichen Dank.

Präsident Stephan Weil: Schönen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben hat Frau **Staatsministerin Alt** (Rheinland-Pfalz).

Empfehlungen oder Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gibt es nicht.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

(B) Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 5/2014**)** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

4, 5, 11, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 22, 23 und 26 bis 28.

Außerdem sind wir übereingekommen, zu **Punkt 6** entsprechend den Empfehlungen zu beschließen.

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Dann ist so **beschlossen**.

Zu den Tagesordnungspunkten 20 und 28 hat **Minister Dr. Markov** (Brandenburg) jeweils eine **Erklärung zu Protokoll***)** abgegeben.

Wir kommen zu **Punkt 7** unserer Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Jugendfreiwilligendienstegesetzes** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 203/14)

Zu Wort gemeldet hat sich Frau Ministerin Dr. Heinen-Kljajić aus Niedersachsen.

(C) **Dr. Gabriele Heinen-Kljajić** (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wollen wir nach den durchaus positiven Erfahrungen, die wir mit einem niedersächsischen Pilotprojekt an der Medizinischen Hochschule Hannover gemacht haben, den Jugendfreiwilligendienst um das Regelangebot eines Freiwilligen Wissenschaftlichen Jahres erweitern.

Die bereits bestehenden Jugendfreiwilligendienste sind über alle Bundesländer verteilt gleichermaßen, glaube ich, ein sehr erfolgreiches Programm, das sich großer Anerkennung erfreut, das große Nachfrage kennt. Der Jugendfreiwilligendienst ist deshalb so erfolgreich, weil in diesem Programm auf Grund der engen Einbindung in die Alltagspraxis spezifischer Berufsfelder die Möglichkeit der Ausbildung und Berufsorientierung besteht.

Anerkannte Einsatzfelder des Jugendfreiwilligendienstes sind bisher das Freiwillige Soziale Jahr mit den Bereichen Wohlfahrtspflege, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitspflege, Kultur- und Denkmalpflege und Sport. Seit den 90er Jahren gibt es zusätzlich das Freiwillige Ökologische Jahr für die Bereiche Naturschutz und Umweltschutz.

Mit dem vorliegenden Gesetzesantrag auf Änderung des Jugendfreiwilligendienstegesetzes setzen wir uns dafür ein, den Jugendfreiwilligendienst um ein Freiwilliges Wissenschaftliches Jahr zu ergänzen.

(D) Hintergrund ist, wie bereits erwähnt, die überaus positive Erfahrung, die wir in Niedersachsen mit einem bundesweit einmaligen Pilotprojekt an der Medizinischen Hochschule Hannover gemacht haben. Seit September 2011 bietet diese Hochschule mit weiteren Partnern aus der Wissenschaft als Einsatzstelle die Möglichkeit, ein Freiwilliges Wissenschaftliches Jahr zu absolvieren. Das Interesse an diesem Angebot ist auch im dritten Jahr äußerst hoch. Auf 78 Plätze haben wir Jahr für Jahr über 200 Bewerbungen, und das aus dem gesamten Bundesgebiet.

Das Freiwillige Wissenschaftliche Jahr erfüllt mehrere Ziele beziehungsweise hat mehrere positive Effekte, wie wir finden.

Zum Ersten fördert es das Interesse junger Menschen an Wissenschaft und Forschung.

Es gibt Einblicke in wissenschaftliche Tätigkeitsfelder und erleichtert damit die Studien- und Berufsorientierung.

Es taugt als kluger Baustein der Fachkräfteinitiative in den MINT-Fächern.

Und es hilft, Wissenschaft stärker gesellschaftlich zu verankern.

Es ist, offen gestanden, immer wieder beeindruckend, wie viele Jugendliche berichten, dass sie sich nach diesem Freiwilligendienst sehr sicher in ihrer Studienwahl waren, womit dieses Projekt letztlich sicherlich auch einen Beitrag dazu leisten kann, die Studienabbrecherquoten zu senken.

*) Anlage 1

**) Anlage 2

***) Anlagen 3 und 4

Dr. Gabriele Heinen-Kljajić (Niedersachsen)

(A) Vor dem Hintergrund dieses Erfolgsmodells hat sich der Niedersächsische Landtag einstimmig dafür ausgesprochen, ein Freiwilliges Wissenschaftliches Jahr als weitere Säule des Jugendfreiwilligendienstes gesetzlich zu verankern. Dazu legen wir heute einen Gesetzesantrag zur Einbringung beim Deutschen Bundestag vor.

Dessen Ziel ist es, das Freiwillige Wissenschaftliche Jahr neben dem Sozialen Jahr und dem Ökologischen Jahr als eigenständigen Dienst zu etablieren. Dazu ist folgerichtig eine Änderung des Jugendfreiwilligendienstgesetzes des Bundes notwendig; denn bisher ist unser Pilotmodell nur auf Grund einer Ausnahme, die gesondert beantragt werden musste, überhaupt möglich.

Mit der Aufnahme des Freiwilligen Wissenschaftlichen Jahres soll auch in diesem Programm die soziale Absicherung der Freiwilligen und ihre pädagogische Begleitung analog zum Freiwilligen Sozialen Jahr sichergestellt werden.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf vor, staatliche Hochschulen als gemeinwohlorientierte Einrichtungen der Wissenschaft von Gesetzes wegen als Träger des Freiwilligen Wissenschaftlichen Jahres zuzulassen. Auch staatlich anerkannte private Hochschulen sollen als Träger zugelassen werden können. Gleiches gilt dann für die gemeinsam von Bund und Ländern finanzierten beziehungsweise geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

(B) Weder für die Hochschulen noch für die außeruniversitären Forschungseinrichtungen wird mit diesen Regelungen – auch hier analog zum Freiwilligen Sozialen Jahr – eine Verpflichtung begründet. Vielmehr wird die Option eröffnet, ein Freiwilliges Wissenschaftliches Jahr anzubieten.

Meine Damen und Herren, ich bin fest davon überzeugt, dass die Jugendfreiwilligendienste mit einem Freiwilligen Wissenschaftlichen Jahr sinnvoll und erfolgreich ausgebaut werden können. Ich finde, wir sollten jede Chance nutzen, junge Menschen für einen Einsatz in der Wissenschaft zu gewinnen, junge Menschen für das Studium eines MINT-Faches zu gewinnen; denn wir müssen auf den drohenden Fachkräftemangel gerade in Fächern wie Chemie, Physik oder in den Ingenieurwissenschaften neue Antworten finden. In diesem Sinne hoffen wir auf Ihre Unterstützung. – Vielen Dank.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Ich weise die Vorlage dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Kulturfragen** – mitberatend – zu.

Damit kommen wir zu **Punkt 8:**

Entwurf eines Gesetzes zum Ausschluss der Verjährung von Herausgabeansprüchen bei abhanden gekommenen Sachen, insbesondere bei in der NS-Zeit entzogenem Kulturgut (**Kulturgut-Rückgewähr-Gesetz** – KRG) – Antrag des

Freistaates Bayern gemäß § 23 Absatz 3 i. V. m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 2/14)

Zu Wort gemeldet hat sich Staatsminister Professor Dr. Bausback aus Bayern.

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Wenn ich heute dem Hohen Haus meinen Entwurf eines Kulturgut-Rückgewähr-Gesetzes zur sofortigen Sachentscheidung vorlege, mag dies ungewöhnlich erscheinen. Ungewöhnliche Probleme erfordern aber ungewöhnliche Maßnahmen.

Ich möchte heute dem Bundesrat erneut die wichtige Frage stellen, wie die Mehrheit dieses Hohen Hauses zu dem Vorschlag steht, die Durchsetzung der Rechte der teils hochbetagten Opfer des NS-Kunstraubs und ihrer Erben in einem konkreten Punkt, nämlich der Verjährung, zu erleichtern. Und ich will dem Bundesrat die Gelegenheit geben, ein Signal für die Restitution zu setzen. Die internationale Öffentlichkeit wartet auf eine Antwort; sie wartet auf dieses Signal.

Bisher ist es leider ausgeblieben. Stattdessen hat die Mehrheit dieses Hauses lediglich einen Appell an die Bundesregierung gerichtet, weitere Fragen der Restitution zu prüfen, deren Lösung äußerst komplex und deshalb aus meiner Sicht in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

Unseren Gesetzentwurf, der eine konkrete Lösung für das akute Verjährungsproblem bietet, hat man anschließend unter Berufung auf diese Prüfung und auf fachliche Bedenken immer wieder vertagt.

Zugleich hat die Bundesratsmehrheit die dreifache Gelegenheit in den Ausschüssen, unseren Gesetzesantrag entsprechend ihren fachlichen Bedenken abzuändern, nicht genutzt. Sie hat bislang sogar einen Antrag meiner Kollegen aus Berlin, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern im federführenden Rechtsausschuss, der diesen Bedenken Rechnung trägt, durch Vertagungsanträge abgeblockt.

Damit entsteht der Eindruck, Hohes Haus, dass an einer Lösung entsprechend dem bayerischen Gesetzesantrag aus politischen Gründen kein Interesse besteht. Dieser Eindruck wäre fatal. Die Entschädigung der Opfer ist eine viel zu ernste Sache, als dass der Eindruck entstehen dürfte, sie sei Gegenstand eines politischen Spiels. Sie haben heute die Gelegenheit, diesen Eindruck zu widerlegen. Der bayerische Gesetzesantrag liegt auf dem Tisch. Sie können ihn nun ohne weiteres in Richtung des Bundestages und für eine weitere Diskussion dort auf den Weg bringen.

Hohes Haus, weshalb ist die Verjährungsfrage so dringlich, und weshalb ist sie lösbar?

Das Problem, dass Ansprüche der Opfer des NS-Kunstraubs und ihrer Erben in 30 Jahren verjähren und deshalb heute im Regelfall nicht mehr durchgesetzt werden können, ist nicht überraschend durch Bayern im Anschluss an den Schwabinger Kunstfund aufgeworfen worden. Es ist vielmehr seit langem bekannt. Bereits in einer Entschließung vom 9. Novem-

(C)

(D)

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

(A) ber 2001 hat der Bundesrat das Verjährungsproblem angesprochen und eine Lösung gefordert. Getan hat sich seitdem leider nichts.

Das Problem ist akut, und das nicht wegen des sogenannten Falls *Gurlitt*. Hier ist das Verjährungsproblem im Interesse aller Beteiligten auf andere Weise, nämlich durch die von Herrn Gurlitt mit dem Freistaat und dem Bund geschlossene Vereinbarung, gelöst. Das Problem ist weiter akut, weil jederzeit mit einem ähnlichen Fund gerechnet werden muss. Nichts wäre peinlicher, als wenn das deutsche Recht dann immer noch nicht gerüstet wäre. Dafür tragen Sie heute die Verantwortung.

Das Problem ist schließlich lösbar. Ein Verbot an bösgläubige unberechtigte Besitzer, sich auf die Verjährung zu berufen, ist verfassungsrechtlich zu verantworten und zum Schutz der Opfer geboten.

Als ich den Gesetzesantrag am 14. Februar in diesem Haus vorstellte, war ich vor diesem Hintergrund zuversichtlich, dass man – gegebenenfalls nach intensiver fachlicher Debatte, möglicherweise auch nach Änderungen in den Ausschüssen – bald zu einem Ergebnis gelangen werde. Diese Erwartung wurde von der Bundesratsmehrheit bislang enttäuscht, und dies aus fachlich aus meiner Sicht nicht nachvollziehbaren Gründen.

Dem Gesetzesantrag wurde einerseits entgegengehalten, er gehe viel zu weit. Der Ausschluss der Berufung auf die Verjährung für jeden bösgläubigen Besitzer sei verfassungsrechtlich nicht zu halten. Ich sage klar: Ich teile diese Auffassung nicht, weil der (B) bösgläubige unrechtmäßige Besitzer den Schutz unserer Verfassung nicht verdient. Man hätte in den Ausschüssen aber darüber diskutieren können, wenn entsprechende Anträge auf Eingrenzung des Gesetzentwurfs gestellt worden wären. Das ist seitens der A-Länder jedoch unterblieben, verehrte Frau Kollegin Kolb.

Meine Kollegen aus Berlin, Wiesbaden und Schwerein hatten den Bedenken im Ausschuss Rechnung zu tragen versucht und einen Antrag vorgelegt, mit dem das Gesetz auf Fälle des NS-Kunstraubs beschränkt werden sollte. Eigentlich, so würde man denken, sollte damit eine „goldene Brücke“ gebaut sein.

Eigentlich sollte kein Streit darüber bestehen, dass jedenfalls in diesen Fällen die besondere Verantwortung Deutschlands einen Ausschluss der Berufung auf die Verjährung verfassungsrechtlich rechtfertigt. Umso enttäuschender ist es, dass auch dieser Antrag im federführenden Rechtsausschuss von der Mehrheit blockiert worden ist, sehr geehrte Frau Kollegin Kolb.

Gegen den Gesetzesantrag wurde andererseits vorgebracht, er gehe nicht weit genug. Vielmehr müsse auch das Problem der Ersitzung, des gutgläubigen Erwerbs im Wege der Versteigerung und der Beweislast gelöst werden. Dem ist zweierlei entgegenzuhalten:

Erstens schließen weitere sich stellende Probleme doch nicht aus, dass das Problem, dessen Lösung

(C) schon auf dem Tisch liegt, bereits vorher gelöst wird. Das wird auch Herr Staatssekretär Lange nicht bestreiten. Die Diskussion über die weiteren Fragen wird dadurch nicht verhindert.

Zweitens steht einer Lösung der weiteren Probleme Verfassungsrecht in noch viel schärferem Maße entgegen, als dies angeblich beim Verjährungsproblem der Fall ist.

Es ist also voraussehbar, dass die Bundesregierung hier auch beim besten Willen in vertretbarer Zeit kaum zu einer Lösung kommen kann. Die Aufgabe, die der Bundesrat, dieses Hohe Haus, ihr stellt, gleicht der Quadratur des Kreises. Das Ergebnis wird sein: Sämtliche Probleme bleiben ungelöst. Das können wir uns nicht leisten.

Ich fasse zusammen:

Sämtliche Punkte, die gegen unseren Gesetzesantrag geltend gemacht werden, sind entweder unberechtigt oder lassen sich ausräumen. Wenn mir also möglicherweise gleich erneut entgegengehalten wird, verehrte Frau Kollegin Kolb, der bayerische Entwurf sei ein Schnellschuss und ihm stünden erhebliche Bedenken entgegen, kann ich nur sagen: Sie, die A-Länder-Mehrheit, hatten jede Gelegenheit, die Bedenken selbst auszuräumen, indem Sie den bayerischen Gesetzesantrag nach Maßgabe der von den Kollegen aus Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin beantragten Änderungen einbringen.

Diese Gelegenheit sollte heute nicht erneut vergeben werden. Das wäre fatal und der Sache in keiner (D) Weise angemessen. Ich appelliere daher an Sie, Hohes Haus, dem bayerischen Gesetzesantrag zuzustimmen. Der Bundesrat muss jetzt das richtige Signal setzen.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Das Wort hat nun Frau Ministerin Professor Dr. Kolb aus Sachsen-Anhalt.

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch beinahe 70 Jahre nach dem Ende des nationalsozialistischen Terrorregimes holen uns die Schatten der Vergangenheit immer wieder ein.

Es gehörte leider zu den typischen Erscheinungen dieser Diktatur, dass auch kulturelle Errungenschaften vernichtet oder entzogen wurden. Kunst verschwindet plötzlich in dunklen Kanälen, landet auf irgendwelchen Dachböden oder wird zum Gegenstand von Auktionen oder des Schwarzmarktes. Wurde sie ihren Eigentümern mit kriminell-administrativen Mitteln entzogen, so geschah dies als perfide Methode der gezielten Entreicherung. Den Eigentümern sollte ein Stigma versetzt werden. Zugleich kam es zu Vermögensverschiebungen, von denen die rechtswidrig Begünstigten leider bis heute profitieren. Das haben wir beispielsweise im Fall Gurlitt erlebt.

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

(A) Wir haben auch erlebt, wie sensibel die gesamte Materie ist. Ich kann Ihnen versichern: Uns bewegt das nach wie vor. Wir arbeiten an einer Lösung. Wir versuchen, eine Antwort auf die Frage zu finden, wie wir derartige Situationen mit Augenmaß in den Griff bekommen. Da helfen uns Schnellschüsse und Signale, wie sie der Gesetzesantrag, der aus Bayern kommt, setzt, nicht weiter.

Ich glaube, wir alle in diesem Hohen Haus sind uns einig, dass das Gerechtigkeitsempfinden tangiert wird, wenn es ausgerechnet auf Grund des geltenden Rechts auf einmal unmöglich sein soll, Beutekunst den legitimen Eigentümern zurückzugeben. Hier stehen wir Deutsche in einer besonderen Verantwortung, wenn die betreffenden Kulturgüter im Eigentum von jüdischen Familien stehen; vom Unwort der sogenannten entarteten Kunst ganz zu schweigen.

Es fällt schwer, etwaigen Anspruchstellern mitteilen zu müssen, dass sie auf die Rückgewährung ihres Eigentums verzichten müssen, weil die Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches dem entgegenstehen. Wir haben aber nun einmal eine geltende Rechtslage, wonach die Interessen der unterschiedlich am Rechtsverkehr Beteiligten in Übereinstimmung gebracht werden müssen. Es ist nicht so einfach, wie es der bayerische Gesetzentwurf suggeriert, für bösgläubige Besitzer – ohne diesen Begriff genau zu definieren – die Nichtberufung auf die Verjährungsvorschriften zu statuieren und dabei das eigentliche Problem, das Rückwirkungsverbot, das unserer Rechtsordnung immanent ist, zu verschweigen.

(B) Die Unterstellung, der Bundesrat habe aus politischen Gründen kein Interesse an einer Lösung, weise ich an dieser Stelle mit Nachdruck zurück. Im Gegenteil! Uns geht es darum, eine Lösung mit Fingerspitzengefühl zu finden, die rechtlich möglich und politisch angemessen ist. Das lässt sich so leicht und einfach, wie es uns der Kollege aus Bayern suggeriert, nun einmal nicht regeln. Wir sind nach wie vor an der Arbeit. Eine Arbeitsgruppe auf Bundesebene versucht, der Komplexität dieses Themas durch eine angemessene Regelung, durch eine praktikable und verfassungsrechtlich zulässige Lösung gerecht zu werden. Dass das manchmal etwas dauert, haben wir bei vielen anderen rechtlichen und politischen Problemen in diesem Hohen Haus schon erlebt.

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin
Dr. Angelica Schwall-Düren)

Ich halte es deshalb nicht für angemessen, uns heute vorzuwerfen, wir seien an einer Lösung nicht interessiert. Im Gegenteil! Wir arbeiten an einer Lösung, die den Betroffenen einen Ausweg bietet, die die Frage beantwortet, wie unrechtmäßig entzogenes Kulturgut den rechtmäßigen Eigentümern zurückgegeben werden kann. Das muss aber rechtssicher sein. Es muss auf dem Boden unserer Verfassung stehen. In diesem Sinne bietet der bayerische Gesetzesantrag nicht die versprochene Lösung, sondern er gibt den Betroffenen Steine statt Brot. – Herzlichen Dank.

(C) **Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren:** Vielen Dank, Frau Ministerin Professor Dr. Kolb!

Ich erteile Herrn Minister Kutschaty (Nordrhein-Westfalen) das Wort.

Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Einem chinesisches Sprichwort zufolge liegt in jeder Krise auch eine Chance. Mit dem bayerischen Gesetzentwurf wird aus einer Chance jedoch wieder eine Krise.

Als wir im Frühjahr dieses Jahres das erste Mal über den bayerischen Antrag gesprochen haben, habe ich Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege Professor Dr. Bausback, dem Grunde nach meine Anerkennung ausgesprochen, dass Sie sich dieses schwierigen Themas angenommen haben. Zugleich habe ich aber versucht, Ihnen mit sehr moderaten Worten die Schwachstellen Ihres Entwurfs deutlich zu machen.

Die Anerkennung ist offenkundig bei Ihnen angekommen, die Kritik leider abgeprallt. Als ich kürzlich in der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift „Recht und Politik“ lesen musste, dass Sie die Haltung des Bundesrates zu Ihrem Entwurf in dieser Sache als völlig inakzeptabel bezeichnen, war mir endgültig klar, dass Sie die Schwachstellen Ihres Entwurfs offenbar bis heute nicht verstanden haben. Ich kann Ihnen daher eine gewisse Deutlichkeit leider nicht ersparen.

Lassen Sie mich an drei Punkten noch einmal festmachen, wo die größten Schwachpunkte liegen!

(D) Erstens. Wir reden über Sachverhalte, die weit über 70 Jahre zurückliegen. Welche Beweismittel stehen den Geschädigten da noch zur Verfügung? Die Antwort kennt doch jeder von uns. Die Geschädigten sind oftmals zwangsenteignet, deportiert oder gar ermordet worden. Eine geordnete Buchführung ist wohl den wenigsten Opfern geblieben.

Gleichwohl sieht Ihr Entwurf vor, dass ein Anspruchsteller nicht nur den vollständigen Beweis dafür führen muss, dass es sich bei der herausverlangten Sache um NS-Raubkunst handelt, die ihm oder seinen Rechtsvorgängern entzogen worden ist. Ihm wird auch noch die Beweislast auferlegt, dass der gegenwärtige Besitzer im Zeitpunkt des Besitzererwerbs bösgläubig gewesen ist. Wie soll das geschehen? Wie werden sich wohl die Opfer fühlen, denen diese Regelung als „Hilfe“ verkauft werden soll!

Zweitens. Den großen Bereich der sogenannten Zwangsverkäufe lässt der Entwurf völlig außen vor. Demjenigen, der teilweise unter Todesandrohung gezwungen worden ist, seine Kunstwerke zu einem Spottpreis zu verkaufen, wird nicht geholfen. Genauso geht es demjenigen, der aus purer Not auf Grund von Verfolgung oder Vertreibung verkaufen musste.

Mit anderen Worten: Nach dem Entwurf würde es praktisch keine Geschädigten geben, die auf der Grundlage dieses Gesetzes ihre Kunstwerke zurück- erhalten könnten. Unstreitig ist, dass der weit über-

Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen)

(A) wiegende Teil der Geschädigten nach Ihrem Entwurf nicht einmal als Geschädigte behandelt würde. Deswegen kann man nicht von einem Lösungsvorschlag sprechen. Das zweifellos bestehende Unrecht würde vielmehr zementiert. Dies kommentieren Sie in dem von mir soeben zitierten Aufsatz, Herr Kollege Bausback, indem Sie davon sprechen, dass man den Geschädigten – so wörtlich – die Hürde der Beweislast nicht nehmen könne; es gehe hier um Umstände, die im Erkenntnisbereich der Geschädigten lägen.

Meine Damen und Herren, welche Erkenntnisse haben die Angehörigen der Opfer nach rund 80 Jahren? Wie hilfreich werden sie eine solche Lösung finden!

Das sind noch längst nicht alle Schwachpunkte des Entwurfs.

Drittens. Wir müssen auch Fallkonstellationen lösen, in denen NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter in die Hände Dritter gelangt sind. Wie gehen wir damit um, dass nach geltender Rechtslage die Möglichkeit besteht, abhandengekommenes Kulturgut in einer öffentlichen Auktion gutgläubig zu erwerben oder es unter bestimmten Voraussetzungen zu ersitzen? Die Fälle, in denen ein bösgläubiger Erwerber verstirbt, sein Erbe hinsichtlich der tatsächlichen Eigentums- und Besitzverhältnisse aber in gutem Glauben ist, müssen wir ebenfalls regeln.

Auf Grund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände der Shoah sind Lücken und Unklarheiten bei der Herkunft von Kunstwerken unvermeidlich. Gleiches gilt für etwaige Besitzerwechsel nach dem Jahr 1945.

(B)

Der bayerische Gesetzentwurf kann daher keine geeignete Lösung sein. Es bleibt allerdings zu Recht die zentrale Frage: Wenn es so nicht geht – wie soll es dann gehen?

Wir sind uns in diesem Hause sicherlich einig: Wir schulden den Opfern und ihren Angehörigen eine Antwort; denn sie warten bereits viel zu lange darauf. Deswegen appelliere ich an Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen: Lassen Sie uns den Mut haben einzuräumen, dass uns als Gesetzgeber auch einmal Grenzen gesetzt sind! 75 Jahre nach Ausbruch des Zweiten Weltkriegs müssen wir eine Lösung finden, die es den Geschädigten ermöglicht, rasch, unbürokratisch und rechtssicher Hilfe zu erlangen. Deswegen plädiere ich dafür, dass der Staat auf Grund der ungeheuerlichen Dimension dieses staatlich organisierten Unrechts in der hierfür geeigneten Form, zum Beispiel einer Stiftung, Bilder zurückkauft, um sie den Geschädigten zurückzugeben. In den Fällen, in denen dies nicht gelingt, sollten wir erwägen, die Opfer und ihre Familien wenigstens finanziell angemessen zu entschädigen.

Diese Lösung ist zweifellos verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Beweislastschwierigkeiten gibt es nicht, und wir könnten schnell handeln. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Minister Kutschaty!

(C)

Ich erteile das Wort Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Lange (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz).

Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der bayerische Entwurf war bereits Gegenstand der Plenarsitzung am 14. März. Er ist in der Zwischenzeit in mehreren Rechtsausschusssitzungen Ihres Hauses diskutiert worden.

Mögen im Einzelnen noch viele Punkte zu klären sein, eines steht für uns außer Frage: Die Bundesregierung begrüßt das Anliegen des Gesetzentwurfs. Es liegt in unser aller Interesse, den jüdischen Alteiligentümern beziehungsweise ihren Rechtsnachfolgern die Rückerlangung von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kunstwerken zu ermöglichen.

Die Bundesregierung ist sich auch der Dringlichkeit des Anliegens bewusst. Das hohe Alter der unmittelbar Betroffenen gebietet es, zeitnah eine Lösung zu finden. Der Fall Gurlitt hat dies anschaulich gezeigt.

So berechtigt das Interesse der Betroffenen an einer raschen Lösung ist, wir dürfen dabei eines nicht aus dem Blick verlieren: Die Sachverhalte, die es „neu“ zu regeln gilt, werfen zahlreiche juristische und verfassungsrechtliche Fragen auf. Diese müssen eingehend geprüft und klar beantwortet werden. Nur mit einer verfassungsrechtlich unangreifbaren und in der Praxis wirksamen Regelung werden wir den Betroffenen tatsächlich helfen können.

(D)

Wir wollen den Betroffenen nicht Steine statt Brot geben; ich möchte Ihnen, Frau Ministerin Kolb, ausdrücklich zustimmen. Deshalb müssen wir Lösungen finden, die in der Praxis wirksam sind. Mit einer Gesetzesänderung, die die Rechtsstellung der Betroffenen nur auf dem Papier verbessert, ist niemandem geholfen. Genau in diesem Punkt sehe ich die größten Schwächen des bayerischen Entwurfs. Lassen Sie mich dies an zwei zentralen Punkten verdeutlichen!

Der bayerische Gesetzentwurf beschränkt sich darauf, die Wirkungen der zivilrechtlichen Verjährung zu ändern. In Fällen, in denen die Sache abhandengekommen ist, soll es dem Eigentümer ermöglicht werden, seinen Herausgabeanspruch nach § 985 BGB auch noch nach Eintritt der Verjährung gegen einen bösgläubigen Besitzer durchzusetzen. Aber in vielen Fällen besteht ein Herausgabeanspruch nicht mehr; denn oftmals haben die NS-Opfer oder ihre Rechtsnachfolger das Eigentum, beispielsweise infolge gutgläubigen Erwerbs oder Ersitzung, bereits verloren. Die Verjährungsregelung ginge für diese Betroffenen schlichtweg ins Leere.

Ein Weiteres kommt hinzu: Die Voraussetzungen für den Ausschluss der Verjährungseinrede nach dem bayerischen Entwurf sind sehr eng. Der Eigentümer

Parl. Staatssekretär Christian Lange

(A) muss beweisen, dass der Besitzer bei Besitzererlangung bösgläubig war. Der Eigentümer wird an dieser Voraussetzung allerdings regelmäßig scheitern; denn er wird in der Regel nicht wissen, wie der Besitz der Sache erlangt wurde. Wirksamer wäre es, wenn der Besitzer darlegen müsste, dass er bei Besitzerwerb guten Glaubens war.

Wegen dieser Defizite prüfen wir im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine Erstreckung des bayerischen Ansatzes, unter anderem durch Beweislastumkehr bei der Ersitzung. Zudem muss jede Gesetzesänderung das Verhältnis zum Rückerstattungsrecht neu bestimmen. Ich halte es für erwägenswert, einen eigenständigen Anspruch zu begründen, der sich an die Rückerstattungsgesetze des Besatzungsrechts und an das Vermögensgesetz anlehnt. Derartige Eingriffe in das Eigentum der heutigen Besitzer müssen aber durch Regelungen eines finanziellen Ausgleichs begleitet werden.

Meine Damen und Herren, die genannten Punkte können nur einen kleinen Eindruck von der Komplexität der Materie geben. Es hat daher Sinn, dass der Bundesrat die Beratung über den Gesetzentwurf vertagt und in seiner Entschließung vom 14. März die Bundesregierung zu einer umfassenden Prüfung aufgefordert hat.

Ich bitte Sie, uns noch etwas Zeit einzuräumen, eine tragfähige Lösung zu finden; denn das Problem, wie wir mit NS-Raubkunst verfahren, wird uns weiter begleiten. Es ist anzunehmen, dass in den nächsten Jahren durch eine neue Erbgeneration verschollen geglaubte Werke auf den Kunstmarkt gelangen. Der Rechtsstaat muss darauf eine überzeugende Antwort finden. – Herzlichen Dank.

(B)

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Bayern hat beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit werden die **Ausschussberatungen fortgesetzt.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 9:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes** – Antrag des Landes Brandenburg – (Drucksache 208/14)

Wir haben keine Wortmeldungen.

Damit kommen wir direkt zur Abstimmung. Wer ist entsprechend Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen dafür, den **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen?** – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen.**

Wie vereinbart, wird Herr **Minister Dr. Markov** (Brandenburg) **zum Beauftragten bestellt.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 29:**

(C)

Entschließung des Bundesrates – Beitrag der **Erdgasspeicher** zur deutschen Energieversorgung dauerhaft sichern – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 243/14)

Ich erteile das Wort Frau Staatsministerin Aigner (Bayern).

Ilse Aigner (Bayern): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Wirtschaftsstandort Deutschland zeichnet sich im internationalen Wettbewerb durch eine sehr verlässliche Energieversorgung aus. Wir sind in ganz Europa das Land mit der zuverlässigsten Stromversorgung. Auch deshalb sind wir ein starker Industriestandort. Andererseits können Stromunterbrechungen ganze Produktionschargen vernichten. Wenn wir von verlässlicher Energieversorgung auch in Zukunft sprechen, geht es auch um den Erhalt eines starken Industriestandorts.

Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen, diesen Standortvorteil dürfen wir im Zuge der Energiewende nicht aufs Spiel setzen. Wir sind gefordert, verlässliche energiepolitische Rahmenbedingungen zu schaffen. Dabei dürfen wir das energiepolitische Zieldreieck nicht aus den Augen verlieren: Die Energieversorgung muss umweltfreundlich sein, sie muss bezahlbar und vor allem sicher bleiben.

In Sachen Umweltfreundlichkeit sind wir schon sehr weit gekommen. Ein Viertel unseres Stromverbrauchs stammt mittlerweile aus regenerativen Energien. Mit der EEG-Reform, über die wir gerade beraten, werden wir auch hinsichtlich der Bezahlbarkeit einen deutlichen Schritt nach vorne machen. Auch die Versorgungssicherheit muss wieder in das Blickfeld gelangen.

(D)

Ich bin davon überzeugt, dass in diesem Rahmen die Bedeutung des Energieträgers Erdgas wesentlich zunehmen wird; denn nur mit Gaskraftwerken kann Strom klimafreundlich und flexibel erzeugt werden. Und sie ergänzen die volatilen erneuerbaren Energien.

Bei der Gasversorgung sind wir derzeit jedoch größtenteils auf Gasimporte angewiesen.

Deutschland hat große, gewaltige Speichermöglichkeiten für Erdgas. Das Speichervolumen entspricht einem Viertel des deutschen Jahresverbrauchs. Das ist in Sachen Versorgungssicherheit ein Trumpf, um den uns viele EU-Staaten beneiden. Speicher sind nun einmal das ideale Mittel, um sich gegen zeitweilige Lieferengpässe und sonstige Einschränkungen abzusichern.

In der Vergangenheit haben die Gasunternehmen die Speicher stets in der warmen Jahreszeit befüllt, um in der kalten Jahreszeit Gas entnehmen zu können. Das ist mittlerweile nicht mehr zwangsläufig so; denn mit der Liberalisierung der Energiewirtschaft wurden Gasnetzbetreiber, Gasspeicherbetreiber und Gashändler getrennt. Heute entscheiden allein die

Ilse Aigner (Bayern)

(A) Gashändler über die Ein- und Ausspeicherung von Erdgas, und zwar unter Gesichtspunkten der Gewinnoptimierung. Das heißt, wenn im Herbst die Gas-Spotmarktpreise an den Energiebörsen sehr hoch sind, wird Gas entnommen, obwohl die kalte Jahreszeit noch bevorsteht. Die Aspekte der Versorgungssicherheit bleiben außen vor.

Zu welchen Problemen dies führen kann, verdeutlichte die Entwicklung im Winter 2012/2013: Gasentnahmen zu Beginn des Winters und eine lange Kältephase führten dazu, dass die Erdgasspeicher im April einen sehr niedrigen Stand – unter 20 Prozent – erreichten. Dies hätte bei gleichzeitigem Ausfall von Erdgasimporten zu einem erheblichen Versorgungsengpass führen können. Hier besteht Handlungsbedarf. Das bestätigen übrigens viele Experten aus der Gaswirtschaft.

Wir müssen dafür sorgen, dass stets ausreichend Gas gespeichert wird. Die Wirtschaftsministerkonferenz hat im Frühjahr 2013 die Bundesregierung dazu bereits aufgefordert.

Der aktuelle Konflikt in der Ukraine ruft uns in Erinnerung, dass Versorgungssicherheit mit Erdgas kein Selbstläufer ist. Deshalb fordern wir in unserem Antrag die Bundesregierung auf, eine nationale Erdgasreserve einzurichten.

Es gibt aus meiner Sicht zwei Möglichkeiten:

Entweder wir schaffen eine Erdgasreserve außerhalb des regulären Speichermarktes. Diese müsste rund 10 Milliarden Kubikmeter umfassen, was dem deutschen Gasverbrauch von etwa 45 Tagen entspricht.

(B) Oder wir schaffen eine Durchgriffskompetenz für die Fernleitungsnetzbetreiber. Diese könnten dann die saisonal erforderlichen Mindestfüllstände der Speicher sicherstellen. Die Netzbetreiber haben nach dem Energiewirtschaftsgesetz die Verantwortung für das Funktionieren des Versorgungssystems. Dann muss man ihnen aber auch die rechtlichen Möglichkeiten in die Hand geben, dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Beide Wege führen zum Ziel. Ich bitte die Bundesregierung, beide – oder auch andere Möglichkeiten – zu prüfen.

Ich verhehle nicht: Ein Mehr an Versorgungssicherheit wird es nicht zum Nulltarif geben. Nach Schätzungen der Energiewirtschaft liegen die Mehrkosten für einen Vier-Personen-Haushalt je nach Verbrauch bei 15 bis 40 Euro jährlich. Aber, meine Damen und Herren, in Sachen Versorgungssicherheit dürfen wir eben keinerlei Risiken eingehen.

Zudem wird bis Ende 2014 ein Viertel unserer Erdgasspeicherkapazitäten im Eigentum ausländischer Investoren sein. Wie die aktuellen politischen Auseinandersetzungen zwischen Russland und der Ukraine zeigen, können Energierohstoffe für politische und strategische Zwecke missbraucht werden. Dies müssen wir verhindern. Erdgasspeicher dürfen nicht für Ziele nutzbar sein, die den Interessen Deutschlands entgegenstehen. Wir bitten die Bun-

desregierung, eine Präzisierung der entsprechenden außenwirtschaftlichen Vorschriften zu prüfen. (C)

Ich darf den Bundesrat um Unterstützung der Entschließung bitten. – Danke schön.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Frau Staatsministerin!

Ich erteile das Wort Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Beckmeyer (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie).

Uwe Beckmeyer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie: Verehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich seitens der Bundesregierung einige Anmerkungen zu dem aktuellen Antrag machen.

Zunächst zur Schaffung einer nationalen Erdgasreserve!

Vor dem Hintergrund der Entwicklung in der Ukraine ist die Frage nach der Sicherstellung der Gasversorgung erneut in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie strebt bereits seit längerem eine bessere Gasversorgungssicherheit an. Insofern ist die Einrichtung einer strategischen Gasreserve ein mögliches Instrument. Die Durchgriffskompetenz für systemverantwortliche Fernleitungsnetzbetreiber ist ein weiteres.

Die bisherige Speichernutzung in Deutschland bietet aus unserer Sicht zurzeit keinen Anlass zur Besorgnis. Die Speicher sind gut gefüllt, derzeit zu circa 73 Prozent. Das sind 10 Prozent mehr als im europäischen Durchschnitt. (D)

Richtig ist aber auch, dass mit der Liberalisierung die Rolle der Akteure neu verteilt wurde: Heute nutzen Händler die Speicher vor allem zur Optimierung des Portfolios. Die Versorgungssicherheit bei Krisen steht bei ihnen nicht im Vordergrund.

Daher ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf Fachebene seit längerem mit der Gaswirtschaft im Gespräch. Diskutiert wird über verschiedene Optionen, um für ausreichende Füllstände in den Speichern zu sorgen. Die Optionen reichen von marktwirtschaftlichen Ansätzen bis hin zu einer strategischen Gasreserve. Solche Regelungen setzen allerdings eine Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes voraus. Das wird nicht kurzfristig umsetzbar sein.

Die strategische Speicherreserve ist in diesem Zusammenhang interessant. Es handelt sich dabei um Reservemengen, die von einer staatlichen oder staatlich beauftragten Stelle gehalten und nur im Notfall, also bei einem eindeutig festgestellten Lieferengpass, freigegeben werden können. Sie stellen den stärksten staatlichen Eingriff in den Markt dar. Sie sind zudem mit Kostenbelastungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verbunden. Dies muss

Parl. Staatssekretär Uwe Beckmeyer

- (A) auch unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt werden.

Um Versorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten, müssten nach unserer Einschätzung – sie deckt sich mit der der Bayerischen Staatsregierung – circa 10 Milliarden Kubikmeter vorgehalten werden. Die Kosten für eine solche strategische Gasreserve könnten sich nach ersten Schätzungen auf ein Dreifaches der Kosten für die Mineralölbevorratung belaufen. Dieser Wert wird von der Internationalen Energieagentur im Zusammenhang mit strategischen Gasreserven bestätigt. Die Kosten für die Mineralölbevorratung in Deutschland belaufen sich zurzeit auf gut 300 Millionen Euro.

Vor diesem Hintergrund müssen die möglichen Konzepte einer strategischen Reserve auch aus monetären Gründen vertieft untersucht werden. Eine solche Untersuchung wird das BMWi durchführen, um eine fundierte Grundlage für die Entscheidung über eine strategische Reserve zu erhalten.

Ein frühzeitiges Durchgriffsrecht der Fernleitungsnetzbetreiber auf die Speicher erscheint uns nicht als die richtige Lösung. Um die Netzstabilität im Falle einer akuten Gefährdung zu gewährleisten, ermöglicht das Energiewirtschaftsgesetz bereits heute Eingriffe in die Speicher. Eine Eingriffsmöglichkeit im Vorfeld einer Gefährdung erscheint unverhältnismäßig und hätte in Bezug auf Investitionen in neue Speicher oder auch nur die Einspeicherung von Gas in bestehende Speicher vermutlich eher eine abschreckende Wirkung.

- (B) Eine Möglichkeit, die Versorgungssicherheit noch weiter zu verbessern, bestünde im Aufbau einer LNG-Infrastruktur.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass auch die EU bereits über Regelungen der Versorgungssicherheit diskutiert. Die Ukraine-Krise macht deutlich, wie wichtig ein gemeinsames Vorgehen und der Energiebinnenmarkt sind, um die Energieversorgung der EU insgesamt zu sichern. Es ist also auch ein europäisches Thema. Das zeigt: Die Frage nach den geeigneten Maßnahmen sollte im Rahmen eines übergreifenden Konzepts zur Energieversorgungssicherheit entschieden werden.

Nun eine Anmerkung zum Thema „Erwerbsbeschränkungen für wichtige Infrastrukturen“! Das haben Sie, Frau Staatsministerin, soeben auch angesprochen.

Wir sind uns sicherlich einig, dass die deutschen Sicherheitsinteressen bei der Frage von Erwerbsbeschränkungen für wichtige Infrastrukturen eine besondere Rolle spielen. Dessen ist man sich im Hause des Bundeswirtschaftsministers bewusst, und das ist im geltenden Außenwirtschaftsgesetz auch ausdrücklich so abgesichert. Das BMWi hat bereits heute das Recht, den Verkauf deutscher Unternehmen unter außenwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen und gegebenenfalls zu beschränken beziehungsweise sogar zu untersagen.

(C) Vor wenigen Tagen haben wir ein vertieftes außenwirtschaftliches Prüfverfahren zum Verkauf der RWE Dea eröffnet. Das zeigt, die entsprechenden Vorschriften greifen auch aktuell. Sie sind im Übrigen das Ergebnis langer und schwieriger Verhandlungen mit der EU-Kommission. Wer hier nachschärfen will, riskiert durchaus europarechtliche Konflikte.

Der Schutz wichtiger Infrastrukturen ist wesentlich. Aber wir sollten das mit Augenmaß tun. Auch nach der Rechtsprechung des EuGH sind entsprechende Eingriffe nur möglich, wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Das muss für jeden Einzelfall geprüft werden, und das wird von uns getan. – Recht herzlichen Dank für das Zuhören.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage – federführend – dem **Wirtschaftsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** zu.

Wir kommen zu **Punkt 31:**

Entschließung des Bundesrates zur **Umsetzung eines Nationalen Diabetesplans** – Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 252/14)

Dem Antrag ist **Mecklenburg-Vorpommern beige-treten**.

(D) Es liegt eine Wortmeldung vor. Ich erteile Frau Ministerin Alheit (Schleswig-Holstein) das Wort.

Kristin Alheit (Schleswig-Holstein): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Über 700 Menschen in Deutschland erkranken an jedem einzelnen Tag neu an Typ-2-Diabetes. Das sind pro Jahr circa 270 000 Neuerkrankungen – mit zunehmender Tendenz. Fast jeder Dritte über 70-Jährige in Deutschland ist Diabetiker. Dabei ist Diabetes Typ 2 stark ernährungs- und lebensstilbedingt und wäre daher oft vermeidbar. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche, die leider auch immer häufiger und immer früher von Typ-2-Diabetes betroffen sind.

Diabetes bedeutet massive lebenslange Belastungen für die Erkrankten, das erhebliche Risiko von Folgeerkrankungen eingeschlossen, insbesondere dann, wenn die Krankheit oder eine Vorstufe davon undiagnostiziert bleibt. Dies ist – das muss man wissen – in einigen Altersgruppen bei fast 50 Prozent der Betroffenen der Fall. Diese Fakten sind so unumstritten wie die Notwendigkeit zusätzlicher Anstrengungen im Kampf gegen den Diabetes.

Erforderlich sind daher die Stärkung der Primärprävention ebenso wie eine systematisch verbesserte Früherkennung.

Erforderlich sind aber auch bedarfsgerechte und qualitativ gesicherte Versorgungsstrukturen und so-

Kristin Alheit (Schleswig-Holstein)

(A) zialmedizinische Nachsorge sowie der Ausbau von Patientenschulung und Patientenselbstbefähigung.

Schließlich ist es erforderlich, die epidemiologische Datengrundlage zu verbessern; denn trotz der soeben skizzierten individuellen und gesellschaftlichen Belastung durch die Diabeteserkrankung liegen in Deutschland nur sehr wenige verlässliche Daten zur Häufung des Diabetes und des Prädiabetes vor. Solche Daten fehlen uns für die Planung und Steuerung gezielter Maßnahmen der Prävention und besseren Versorgung. Dies gilt auch für Daten von Behandlungen und Therapieergebnissen. Eine Verbesserung der Datenerfassung, Datenqualität und Dokumentation wären wichtige Beiträge zur Steigerung der Versorgungsqualität.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Konsens ist: Es bedarf im Interesse der direkt Betroffenen weiterer Anstrengungen – ehrlicherweise auch, um den mit der Krankheit verbundenen Ressourcenbedarf für das Gesundheitssystem handhabbar zu halten. Richtigerweise gibt es daher vielfältige Aktivitäten der Akteure des Gesundheitswesens sowie politisch auf Bundes- und auf Länderebene. Ich will an dieser Stelle beispielhaft die Aktivitäten des Freistaats Bayern nennen, die hier wirklich vorbildlich sind.

Aber auch Schleswig-Holstein hat in den letzten Jahren die Aktivitäten gegen Diabetes intensiviert. Wir sind dabei zu der Einschätzung gekommen, dass es entlang der genannten Eckpunkte eines bundesweiten Vorgehens in Form eines Nationalen Diabetesplans bedarf. Allerdings sind noch nicht alle Akteure der Auffassung, dass ein Nationaler Diabetesplan erforderlich ist. Das ist auch im Vorfeld des heute vorliegenden Antrags deutlich geworden.

(B) Mich überzeugen die vorgetragenen Argumente allerdings nicht. Es stimmt, und es ist gut, dass es bereits zahlreiche – auch vom Bund geförderte – Maßnahmen auf Kampagnen- und Projektebene gibt. Es ist auch gut, wenn einschlägige Präventionsmaßnahmen im Rahmen eines Bundes-Präventionsgesetzes verankert werden sollen. Aber angesichts der am Anfang geschilderten Zunahme der Diabeteserkrankungen bin ich nicht der Auffassung, dass die Politik die Betroffenen damit bescheiden kann – und das sollte sie auch nicht tun –, dass doch bereits ganz viel Geld dafür im System sei.

Ich bin auch nicht der Meinung, dass ein Präventionsgesetz und ein Aktionsplan einander ausschließen. Ganz im Gegenteil: Beide sollten sich im Rahmen eines dringend gebotenen ehrgeizigen und bundesweit koordinierten Vorgehens gegen Diabetes ergänzen.

Ich bin auch nicht der Meinung, dass ein Präventionsgesetz und ein Aktionsplan einander ausschließen. Ganz im Gegenteil: Beide sollten sich im Rahmen eines dringend gebotenen ehrgeizigen und bundesweit koordinierten Vorgehens gegen Diabetes ergänzen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bitte um Zustimmung zu dem vorliegenden Antrag. – Danke schön.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Frau Ministerin Alheit!

Ich weise die Vorlage dem **Gesundheitsausschuss** zu.

Wir kommen zu **Punkt 32** der Tagesordnung:

(C)

Entschließung des Bundesrates zur **Erhaltung und Schaffung von energetisch hochwertigem und barrierearmem Wohnraum** in vom demografischen Wandel besonders betroffenen Gebieten – Antrag des Freistaats Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 255/14)

Ich erteile Herrn Minister Gnauck (Thüringen) das Wort.

Jürgen Gnauck (Thüringen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, die Thüringer Initiative für eine Entschließung des Bundesrates zur Erhaltung und Schaffung von energetisch hochwertigem und barrierearmem Wohnraum in vom demografischen Wandel besonders betroffenen Gebieten vorstellen zu dürfen.

Zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele muss die Energieeffizienz in Gebäuden kontinuierlich verbessert werden. Ohne eine weitreichende energetische Sanierung der Bestandsgebäude ist die angestrebte Einsparung von 80 Prozent des Primärenergieverbrauchs bis 2050 nicht erreichbar. Die Sanierungsrate von Bestandsgebäuden lag in den vergangenen Jahren unter dem für eine erfolgreiche Energiewende notwendigen Niveau. Es ist absehbar, dass gerade in Regionen, die vor besonderen demografischen Herausforderungen stehen, die Bereitschaft von Privateigentümern und Investoren zu Investitionen in die energetische Sanierung ohne zusätzliche Anreize nicht steigen wird.

(D)

Gerade im ländlichen Raum hinterlässt der demografische Wandel deutliche Spuren. Dort leben weniger Menschen als früher und überdurchschnittlich viele Ältere. Die Einwohnerzahl vieler Dörfer und Kleinstädte sinkt. In vielen Orten wird sie weiter fallen. Diese Entwicklungen haben sichtbare Auswirkungen auf die gewachsene Siedlungsstruktur vieler Orte in Deutschland. Die Herausforderungen, vor denen wir stehen, sind in Nordhessen oder im Bayerischen Wald ähnlich wie in der Altmark oder im Thüringer Wald: anhaltender Bevölkerungsrückgang, zunehmender Leerstand und eine wachsende Zahl verfallender oder brach liegender Grundstücke. Zudem entsprechen viele Häuser oft nicht mehr den Bedürfnissen ihrer immer älter werdenden Bewohner.

Viele Hausbesitzer in Regionen fernab der Ballungszentren sehen angesichts der Entwicklungen kaum Anreize für einen altersgerechten Umbau oder eine umfassende energetische Sanierung ihrer Immobilien. Gleichwohl steht fest, dass die Energiewende insoweit nur durch eine hohe Investitionsbereitschaft der Hauseigentümer erfolgreich vorangebracht werden kann.

Mit unserem Antrag, der zunächst in der nächsten Ausschusssrunde beraten werden soll, wollen wir erreichen, dass die Bundesregierung die Unterstützung privater Sanierungsinvestitionen verbessert. Diese Unterstützung ist auch im Sinne einer nachhaltigen

Jürgen Gnauck (Thüringen)

- (A) Gemeindeentwicklung im ländlichen Raum, die den Herausforderungen der Energiewende und des demografischen Wandels zu begegnen hat, erforderlich.

In unserem Antrag fordern wir die Bundesregierung auf, die bestehenden Förderinstrumente zur Unterstützung von Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz mit Blick auf die angestrebten mittel- und langfristigen Energieeffizienzziele zu evaluieren. Zudem soll noch in diesem Jahr ein Vorschlag für ein umfassendes Anreizprogramm zur Erhaltung und Schaffung von energetisch hochwertigem und barrierearmem Wohnraum vorgelegt werden.

Dabei ist eines klar: Um den Herausforderungen des demografischen und energetischen Wandels wirksam zu begegnen, müssen zusätzliche Anreize geschaffen werden.

Das im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode vereinbarte Instrument des Sanierungsbonus ist hierfür ein geeignetes Mittel. Durch einen Sanierungsbonus könnte die Erhaltung und Schaffung von energieeffizienten und barrierearmen Wohngebäuden gezielt unterstützt werden. Außerdem könnten Impulse gegeben werden, den Erwerb und die Schaffung von selbstgenutztem Wohnraum in einer innerörtlichen Bestandsimmobilie zu realisieren und damit zusätzlichen Flächenverbrauch zu verhindern. Dadurch würde das Prinzip „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ entscheidend gestärkt und aufgewertet.

- (B) Meine sehr verehrten Damen und Herren, ein Sanierungsbonus ist ein wichtiges zusätzliches Instrument bei der Gestaltung der zentralen Herausforderungen demografischer Wandel und Energiewende. Die Bundesregierung ist aufgefordert, die diesbezüglichen Vereinbarungen im Koalitionsvertrag alsbald mit konkreten Vorschlägen zu untersetzen.

Ich bitte um Unterstützung der Initiative in den anstehenden Ausschussberatungen und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Minister!

Ich weise die Vorlage dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** sowie dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Punkt 10** der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes (**Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz** – KSASabG) (Drucksache 181/14)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 13:

Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens** zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Drucksache 184/14)

Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat Herr **Staatsminister Dr. Kühl** (Rheinland-Pfalz) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Abschließend stimmen wir über alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen ab. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 15:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten** und zur **Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs** für Asylbewerber und geduldete Ausländer (Drucksache 183/14)

Ich erteile das Wort Frau Staatsministerin Alt (Rheinland-Pfalz).

Irene Alt (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zu einer ersten Beratung liegt dem Bundesrat heute der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu sicheren Herkunftsstaaten und zu Arbeitserleichterungen für Geduldete und Asylantragsteller vor. Damit sind

*) Anlage 5

(C)

(D)

Irene Alt (Rheinland-Pfalz)

(A) zwei Dinge miteinander verknüpft worden, die im Grunde genommen nichts miteinander zu tun haben.

Lassen Sie mich zunächst das grundsätzlich positive Element ansprechen: die Änderung beim Zugang zu Jobs für Geduldete und Asylbewerber. Hier wird die Frist verkürzt, nach der die Arbeitsverwaltung die Arbeitsaufnahme erlauben kann. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung. Aber noch besser wäre der freie Zugang zum Arbeitsmarkt.

Das zweite Element des Entwurfs ist allerdings bei Weitem kritischer.

Die Lage der Roma in Mazedonien, Serbien und Bosnien-Herzegowina ist prekär; man kann es nicht anders sagen. In Mazedonien liegt die Lebenserwartung der Roma zehn Jahre unter der Lebenserwartung der Gesamtbevölkerung. Die Kindersterblichkeit ist bei den Roma im Vergleich zur Gesamtbevölkerung doppelt so hoch. Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen stellt fest – ich zitiere –: „Sowohl in Bosnien-Herzegowina als auch in Serbien als auch in Mazedonien kommt es wiederholt zu Misshandlungen bis hin zur Folter durch die Polizei und andere Exekutivorgane.“

Diese drei Länder will die Bundesregierung mit einer Gesetzesänderung nun zu sicheren Herkunftsstaaten erklären. Das zielt vor allem auf die Roma-Flüchtlinge ab; denn der Großteil der Asylsuchenden aus diesen drei Ländern sind Roma. Aus Serbien sind es über 90 Prozent.

(B) Die EU-Kommission zählt Roma übrigens zu den am meisten diskriminierten Gruppen Europas. Die Bundeskanzlerin selbst hat sich erst vor kurzem dazu bekannt, dass sie Sinti und Roma im Kampf um ihre Rechte unterstützen möchte. Das sehe ich durch diesen Gesetzentwurf allerdings nicht gegeben.

Ja, es ist richtig: Nicht jeder Rom ist automatisch asylberechtigt. Die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit in diesen drei Ländern begründet noch keine flüchtlingsrelevante Verfolgung. Das europäische Flüchtlingsrecht kann aber Diskriminierungen und Ausgrenzungen zusammengenommen durchaus als Verfolgung ansehen. Ebenso können die Ausgrenzung der Roma von sauberem Trinkwasser, von medizinischer Versorgung oder von Bildung sowie die Zwangsräumung von Siedlungen zusammengenommen eine Verfolgung darstellen.

Genau deswegen müssen Asylanträge auch von Menschen aus Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina mit besonderer Sorgfalt und individuell geprüft werden. Die Einstufung als sichere Herkunftsländer hätte aber gerade keine sorgfältige Prüfung zur Folge; denn sie gibt pauschal bereits ein Prüfungsergebnis vor. In dieser Pauschalität werden die Betroffenen dann auch zum Beispiel auf einen verkürzten Rechtsweg und auf Gerichtsverfahren verwiesen, in denen sie sich nur schriftlich äußern dürfen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich kann die vorgeschlagene Änderung auch aus einem anderen Grund nur schwer nachvollziehen: Das Asylrecht

(C) enthält bereits heute Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung, und diese Möglichkeiten kommen auch zum Einsatz. Daher gehen Expertinnen und Experten davon aus, dass eine Einstufung als sicherer Herkunftsstaat in der Praxis gar keine nennenswerte Auswirkung haben wird. Deshalb ist es nicht realistisch, wenn das Bundesinnenministerium davon ausgeht, dass durch die in den Blick genommene rechtliche Änderung die Zugangszahlen wie erhofft gesenkt werden können. Das wird nur gelingen, wenn sich die Situation in den Herkunftsstaaten verbessert. Ich appelliere auch an dieser Stelle noch einmal an die Bundesregierung, alle Möglichkeiten – auch im Rahmen der EU – zu nutzen und auszuschöpfen, um dort zu helfen und zu unterstützen.

Wir können deswegen heute dem Ausschussvotum, keine Einwendungen zu erheben, nicht folgen. Wir wissen ja: Wir stehen erst am Anfang der Beratungen, dann erfahren die Gesetze unter Umständen noch Änderungen. Wir verschließen uns vernünftigen Vorschlägen nicht und bieten natürlich auch gerne unsere Mitarbeit daran an. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Frau Staatsministerin Alt!

Der federführende Innenausschuss und der mitberatende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Wer dafür ist, keine Einwendungen zu erheben, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

(D) Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf **keine Stellungnahme beschlossen.**

Wir kommen zu **Punkt 30:**

Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (**Lebensversicherungsreformgesetz – LVRG**) (Drucksache 242/14)

Ich erteile Herrn Minister Dr. Markov (Brandenburg) das Wort.

Dr. Helmuth Markov (Brandenburg): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Bundesverfassungsgericht hat 2005 entschieden, dass Versicherte einen Anspruch auf Beteiligung an Vermögenswerten haben, die durch ihre Zahlungen geschaffen worden sind. Der vorliegende Gesetzentwurf lässt – theoretisch – eine komplette Streichung der Beteiligung an Bewertungsreserven zu. Insofern steht die Frage im Raum, ob diese Regelung im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes steht.

Nachdem Ende 2012 die Kürzung der Bewertungsreserven auf dem Rücken des SEPA-Begleitgesetzes in einer Nacht-und-Nebel-Aktion durch den Bundesrat gebracht werden sollte, sehen wir uns heute wieder mit einem Gesetz konfrontiert, das wir im Eilverfahren beschließen sollen. Offenbar hat die Bundesregierung diesbezüglich wenig aus dem sich

Dr. Helmuth Markov (Brandenburg)

(A) damals anschließenden, von Brandenburg mit Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz initiierten – wenn auch erfolglosen – Vermittlungsverfahren gelernt. Der Bundesrat hielt den Rückgriff auf Bewertungsreserven und die Trennung bei der Überschussbeteiligung für nicht hinnehmbar. Zudem hatte die Bundesregierung per Protokollerklärung zugesagt, gesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten auf nationaler und europäischer Ebene zu prüfen.

Heute blicke sicherlich nicht nur ich mit Unverständnis und erheblichem Ärger auf einen Gesetzentwurf mit absurd kurzer Beratungsfrist – dies gar vom Normenkontrollrat beim Bundeskanzleramt gerügt –, die nicht nur den Gesetzgeber, sondern auch kompetente Vertreter der Verbraucherschutzverbände brüskiert. Dieses in meinen Augen rüde „Durchsetzen-Wollen“ eines Gesetzes steht in keinem Verhältnis zu seinen enormen Auswirkungen.

Es gibt in Deutschland rund 92 Millionen Lebensversicherungsverträge. Alle diese Kundinnen und Kunden verdienen ein gründliches Gesetz, das ihnen erst dann möglicherweise Leistungen kürzt, wenn alle anderen Varianten ausgeschöpft sind. Ihnen bliebe bei einem Inkrafttreten von Teilen des Gesetzes bereits im kommenden Juli keine Zeit zu prüfen, ob sie ihre Versicherung nach der geltenden Rechtslage vorzeitig kündigen sollen oder ob es günstiger ist, den Vertrag laufen zu lassen.

Das heute bestehende Niedrigzinsumfeld, welches strukturelle Probleme der Lebensversicherungsbranche hat sichtbar werden lassen, auf die mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf reagiert werden soll, ist Folge der in der Euro-Zone seit Jahren herrschenden Finanzpolitik. Daher kann der Gesetzentwurf innerhalb eines so gesetzten makroökonomischen Rahmens weder fair sein noch trägt er zur Stabilisierung der Lebensversicherungsbranche bei.

Man muss kein Freund des Produktes „Lebensversicherung“ oder der Berufsgruppe der Versicherungsvermittler sein, doch dieses Produkt ist in den vergangenen Jahrzehnten – im Übrigen nach der Wende auch in Ostdeutschland – von der Branche als zentraler Baustein der privaten Altersvorsorge massenhaft verkauft und über viele Jahre hinweg steuerlich gefördert worden. Heute, da bestimmte Risiken dieses vermeintlich so sicheren Produktes offenbar werden, ruft die Branche, deren Kernkompetenz eigentlich die Beurteilung von Risiken sein sollte, nach dem Gesetzgeber, damit er ihr das lästige Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 2005 zur Beteiligung der Kunden an den Bewertungsreserven vom Halse schaffen möge.

Diese Form der Risikobewältigung werden viele mit Erstaunen zur Kenntnis nehmen, die bei Vertragsende von ihrem Lebensversicherer weniger erhalten, als ihnen vorgerechnet wurde. Sie werden sich fragen, warum die Bundesregierung einen Schutzschirm für die Lebensversicherer aufspannt, ohne darzulegen, ob deren Geschäftsmodell mittel- und langfristig überhaupt tragfähig ist.

(C) Die Branche hat jedenfalls im Zeitraum von 2008 bis 2012 prächtigst verdient. Nach Angaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht betrogen die Überschüsse der Lebensversicherer in diesem Zeitraum fast 50 Milliarden Euro. 50 Milliarden Euro Überschüsse! Man muss sich fragen, welche gesetzgeberischen Initiativen zu Lasten der Versicherten die Branche von der Bundesregierung verlangen wird, wenn sie im nächsten Fünfjahreszeitraum möglicherweise nur noch Überschüsse in Höhe von 25 Milliarden Euro erzielt.

Niemand kann heute prognostizieren, welche Entwicklung das Zinsniveau in den nächsten Jahren wirklich nehmen wird. Wenn heute auf Grund eines möglichen Szenarios ein Gesetz verabschiedet wird, bleibt die verminderte Beteiligung der Versicherten aber geltendes Recht, selbst wenn die Zinsen wieder steigen. Es darf ja wohl bezweifelt werden, dass unter diesen Voraussetzungen in der Zukunft nicht wieder Gründe erfunden werden, warum das abgesenkte Niveau beibehalten werden muss.

Ich halte daher eine Befristung der Regelung für den kleinsten gemeinsamen Nenner.

Zudem müssen die Versicherten darüber informiert werden, in welcher Höhe ihnen die Beteiligung an den Bewertungsreserven gekürzt wurde.

(D) Eine Festlegung näherer Einzelheiten zur Berechnung des Sicherungsbedarfs im Rahmen einer Rechtsverordnung, die auch noch auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen werden kann, entspricht nicht den üblichen und gerade hier zwingenden Transparenzanforderungen. Deshalb sollten zumindest die wesentlichen Kriterien zur Berechnung des Sicherungsbedarfs gesetzlich geregelt werden.

Der Gesetzentwurf und das Gesetzgebungsverfahren, welche keine angemessene inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgeschlagenen Regelungen zulassen, entsprechen bislang in keiner Weise den Mindestanforderungen an eine gute Gesetzgebung. Aus diesem Grund möchte ich an Sie appellieren, zumindest den mehrheitlichen Empfehlungen des Ausschusses, resultierend aus Anträgen besorgter Landesregierungen – quer zu den Parteifarben –, zuzustimmen, um ein wenig mehr Klarheit hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen des Gesetzes und besserer Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Berechnungen zu erlangen.

Denn im Kern geht es um den Vertrauensschutz und die zu wahrenen Rechte der Versicherten nach wenigen einfachen Regeln: Gewinne aus Kundengeldern müssen den Kunden auch zustehen! Druck und Verunsicherung für Millionen Versicherungskunden sind ein politisches Armutzeugnis.

Die private, kapitalmarktorientierte Altersvorsorge gehört auf den Prüfstand und braucht eher gesetzlichen Schutz, um das Schröpfen der Versicherten zu unterbinden. Dafür müssen Politik und Gesetzgeber einstehen. Dazu sind wir gemeinsam aufgefordert. – Danke schön.

(A) **Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren:** Vielen Dank, Herr Minister Dr. Markov!

Ich erteile das Wort Frau Senatorin Prüfer-Storcks (Hamburg).

Cornelia Prüfer-Storcks (Hamburg): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Wir haben mehr Lebensversicherungsverträge in Deutschland, als das Land Einwohner hat, und bei der privaten Altersvorsorge der Bevölkerung spielt dieses Instrument immer noch eine herausragende Rolle. Ob zu Recht oder zu Unrecht, darüber müssen wir nicht diskutieren. Aber das zeigt doch, dass der Stabilisierung der Lebensversicherung in der heutigen Zeit, also in einem andauernden und historisch niedrigen Zinsumfeld, für viele Menschen in Deutschland große Bedeutung zukommt.

Deshalb war es richtig, dass der Bundesrat den Versuch der letzten Bundesregierung, dieses im SEPA-Begleitgesetz, sozusagen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle, zu regeln, und zwar einseitig zu Lasten der Versicherten, gestoppt hat, so dass diese Regelung nicht in Kraft getreten ist. Aber der Handlungsbedarf ist geblieben. Deshalb ist es gut, dass uns jetzt ein neuer Entwurf des Gesetzes vorliegt, der insgesamt doch zu einem fairen Interessenausgleich kommt, übrigens nicht nur zwischen der Versicherungswirtschaft und den Versicherungsnehmern, sondern auch zwischen Altkunden und Neukunden.

(B) Der Handlungsbedarf liegt auf der Hand: Auf Seiten der Versicherungswirtschaft ist es schwierig, bei den seit Jahren sinkenden Kapitalmarktzinsen die Versicherungsprämien ihrer Kunden rentierlich anzulegen und außerdem die hohen Garantieverprechen der Vergangenheit einzulösen.

Auf der anderen Seite haben wir aber auch heute schon eine Belastung der Versicherten; denn sie müssen seit Jahren sehen, dass die Auszahlungssummen, die ihnen in Aussicht gestellt wurden, in dem Niedrigzinsumfeld nach und nach zusammenschmelzen.

Es ist richtig, dass der Gesetzentwurf an vielen Stellschrauben ansetzt und insgesamt zu einem ausgewogenen Paket kommt. Stellschrauben sind die Beteiligung an den Bewertungsreserven, aber auch Beschränkungen bei der Dividendenausschüttung für Versicherungsunternehmen oder den Aufsichtsrechten der BaFin.

Der Versuch, einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Altkunden und der Neukunden zu suchen, ist der richtige Weg. Das entspricht auch einem Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz, der gerade gefasst worden ist, nämlich einen fairen Interessenausgleich zwischen all diesen Seiten zu finden und insgesamt für die Versicherungskunden bei Fragen der Bewertungsreserven, bei Fragen der Überschussbeteiligung für mehr Transparenz zu sorgen.

Das betrifft auch einen Punkt, bei dem ich sage, dass das Paket nicht ganz gelungen ist: die Möglich-

(C) keit der Altkunden, auf die neue Regelung zu reagieren. Altkunden, deren Verträge in naher Zukunft auslaufen, können durch die neue Regelung unter Umständen Einbußen in beachtlicher Höhe erleiden. Sie sollten doch eine Chance haben, auf einer gesicherten Informationsgrundlage zu entscheiden, ob sie ihren Vertrag weiterlaufen lassen oder angesichts der Änderung der Beteiligung an den Bewertungsreserven lieber kündigen.

Dazu braucht man in jedem Einzelfall valide Auskünfte seines Versicherungsunternehmens. Diese können Altkunden im Moment aber nicht bekommen; denn das Gesetz ist noch nicht in Kraft. Ich finde, es sollte eine Regelung vorgesehen werden, die den Versicherten die Möglichkeit gibt, nach Verabschiedung des Gesetzes im Deutschen Bundestag die erforderlichen Informationen bei ihrem Versicherungsunternehmen einzuholen, um auf dieser Grundlage über die Fortführung oder die Kündigung ihres Vertrages zu entscheiden.

Ich bin der Meinung, Versicherungsnehmer sollten, wenn es um die eigene Lebensversicherung, wenn es um die Alterssicherung geht, das Recht haben, eine fundierte Entscheidung zu treffen. Sie sollten nicht mit einer Regelung sozusagen überrumpelt werden, die dann schon in Kraft ist und ihnen diese Entscheidungsmöglichkeit nicht mehr gibt.

Deshalb hat der Agrar- und Verbraucherschutz Ausschuss des Bundesrates auf Vorschlag Hamburgs empfohlen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2015 hinauszuschieben. Ich bitte Sie, dieses Anliegen zu unterstützen. – Vielen Dank.

(D) **Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren:** Vielen Dank, Frau Senatorin Prüfer-Storcks!

Ich erteile das Wort Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Kampeter (Bundesministerium der Finanzen).

Steffen Kampeter, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die diese Bundesregierung tragenden Parteien haben sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, „Lösungsvorschläge zum Umgang mit den Folgen eines lang anhaltenden Niedrigzinsumfeldes (zu) erarbeiten und generationengerecht im Interesse der Versicherten-gemeinschaft geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Risikotragfähigkeit und Stabilität der Lebensversicherungen (zu) treffen“. Das ist der Auftrag, den die Bundesregierung vom Parlament erhalten hat.

Infolge der Finanzkrise sind die Kapitalmarktzinsen auf historische Tiefststände gesunken, und Zinssteigerungen sind derzeit nicht in Sicht. Dies ist nicht nur, aber auch für die deutsche Lebensversicherung eine große Herausforderung.

Lassen Sie mich aber auch festhalten: Der Garantiezins der Versicherungsverträge beträgt derzeit im Durchschnitt 3,2 Prozent und liegt damit deutlich über der am Kapitalmarkt auf einem sicheren Niveau

Parl. Staatssekretär Steffen Kampeter

(A) zu erzielenden Rendite. Ich sage das auch vor dem Hintergrund, dass innerhalb und außerhalb dieses Hauses gelegentlich Zweifel an dem Produkt geäußert werden. Deswegen verweise ich auf die Fakten. Dagegen ist die Verzinsung zehnjähriger Bundesanleihen in den letzten Jahren stetig gesunken und liegt derzeit bei 1,4 Prozent.

Noch liegen die derzeitigen durchschnittlichen Kapitalerträge der Lebensversicherer über dem gesetzlichen Garantiezins, aber sie werden in den nächsten Jahren abnehmen, wenn die Kapitalmarktzinsen – und das ist die Annahme – auf diesem niedrigen Niveau bleiben.

Wenn wir in die Bilanzen der Lebensversicherer schauen, sehen wir das noch nicht. Aber es ist Aufgabe vorsorgender Politik, nicht nur an die nächsten Wochen und Monate zu denken, sondern auch die langfristigen Stabilitätseffekte im deutschen Versicherungswesen zu berücksichtigen. Deswegen können wir heute schon festhalten, dass im Zeitverlauf niedrige Zinsen zu Verlusten und damit zum Verzehr von Eigenkapital und zur Verringerung der Stabilität in diesem Bereich führen werden. Das ist ähnlich wie beim demografischen Wandel: Wenn es soweit ist, kann man nicht mehr umsteuern; denn die langfristigen Garantien gegenüber den Versicherten wollen und können wir nicht ändern.

(B) Deswegen haben wir die Analyse der Deutschen Bundesbank in die Überlegungen zum Gesetzentwurf miteinbezogen, die die Auswirkungen eines Stressszenarios mit niedrigen Zinsen auf die Lebensversicherer in Deutschland untersucht hat. Demnach wäre bei einem Niedrigzinsszenario rund ein Drittel der Lebensversicherer im Jahr 2023 nicht mehr in der Lage, die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen zu erfüllen. Dies ist die eigentliche Herausforderung: Wir müssen auf der einen Seite die aktuellen Probleme lösen, auf der anderen Seite gleichzeitig die Perspektive der langfristigen Stabilität der Unternehmen und damit auch der Zusagen gegenüber den Versicherten einhalten.

Deswegen hat die Deutsche Bundesbank in ihrem Finanzstabilitätsbericht regulatorische Maßnahmen eingefordert. Der Internationale Währungsfonds hat sich jüngst diesem Votum angeschlossen, und die Bundesregierung hat diese Überlegungen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen.

Wir wollen dafür sorgen, dass die Lebensversicherer auch langfristig in der Lage sind, gegenüber den Versicherten ihre Zusagen zu erfüllen. Wir haben dazu in dieser Legislaturperiode unter der Federführung meines Kollegen Michael Meister auch informelle Gespräche zur Unterrichtung über den Stand unserer Überlegungen aufgenommen, und ich möchte mich dafür bedanken, dass beispielsweise der Finanzminister aus Nordrhein-Westfalen, aber auch sein Kollege aus Hessen im Grundsatz unserer Analyse und den möglichen Schlussfolgerungen zugestimmt haben.

Wir wollen ökonomisch ungerechtfertigte Mittelabflüsse aus den Versicherungsunternehmen unterbin-

(C) den. Es gibt drei Bereiche, die wir im Fokus haben: erstens übermäßige Dividenden bei den Aktionären, zweitens hohe Kosten der Verwaltung und des Vertriebs und drittens unverhältnismäßige Überschussbeteiligungen, die nur einem Teil der Versicherten, beileibe nicht allen, zufließen. Unser Fokus ist klar: Es geht um die Sicherung der Garantieleistungen der Versicherten durch einen fairen Interessenausgleich bei den unterschiedlichen Zugriffsmöglichkeiten auf eventuelle Gewinne und Erträge.

Deswegen schlagen wir Ihnen mit dem Gesetzentwurf ein ausgewogenes Maßnahmenpaket vor, das nicht nur einen bestimmten Aspekt beschreibt. Es soll für eine gerechtere Beteiligung aller Versicherten an den Bewertungsreserven festverzinslicher Wertpapiere sorgen. Die geltenden Beteiligungsregeln sind nicht gerecht; denn sie berücksichtigen die Auswirkung der niedrigen Zinsen auf die Finanzierbarkeit langfristiger Garantien nicht.

Frau Kollegin, Sie haben vorhin nach Alt- und Neukunden unterschieden. Es ist im Fokus der Bundesregierung, Alt- und Neukunden fair zu behandeln und keine Versichertenkohorte gegen eine andere auszuspielen beziehungsweise wirtschaftlich zu bevorzugen.

(D) Die Neuregelung steht eindeutig im Einklang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2005, Herr Kollege Markov. Das Gericht hat damals klargestellt, dass sich die Ausschüttung der Bewertungsreserven nicht ausschließlich am Interesse der ausscheidenden Versicherten ausrichten darf. Der Grundgedanke der Risikogemeinschaft und der Interessenausgleich unterschiedlicher Versichertengruppen muss bei der Ausschüttung berücksichtigt werden. Die Neuregelung, die wir im Gesetzentwurf vorschlagen, schafft einen intertemporalen Gerechtigkeitsausgleich, wie ich es nennen möchte, zwischen verschiedenen Kohorten der Versicherten. Sie trägt erheblich dazu bei, dass die langfristigen Garantiezusagen gegenüber den verbleibenden Versicherten erfüllt werden können.

Wir können und müssen aber auch die Aktionäre in die Pflicht nehmen. Deswegen schlagen wir Ihnen vor, ein Ausschüttungsverbot oder eine Ausschüttungsbeschränkung festzulegen, insbesondere wenn die Garantiezusagen nicht ausfinanziert sind. Dies führt zu Minderabflüssen in den Unternehmen in Höhe von 800 Millionen Euro, die wir zur Erfüllung von Zusagen gegenüber zukünftigen Versicherten erhalten können.

Der Beitrag der Aktionäre ist auch deshalb erforderlich, weil die Bewertungsreserven volatil sind und sich durch Marktschwankungen erheblich verringern können. Es sind Buchgewinne, keine tatsächlichen Gewinne. Dies ist das Kennzeichen von Bewertungsreserven. Um die Garantieleistungen der Versicherten zu sichern, muss man die Anstrengungen aller Beteiligten in den Fokus nehmen.

Der Gesetzentwurf sieht einen Gleichklang der Neuregelung zu den Bewertungsreserven und der Ausschüttungssperre vor. Beide werden wirksam,

Parl. Staatssekretär Steffen Kampeter

- (A) wenn die Garantiezusagen des Versicherers nicht ausfinanziert sind.

Die Begrenzungen der Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Dividenden werden nur so lange bestehen, wie die Garantiezusagen nicht ausfinanziert sind. Bei gleichbleibenden Zinsverhältnissen werden die Begrenzungen nach spätestens zehn Jahren entfallen. Insoweit sind die Regelungen befristet.

Schließlich passen wir die Überschussbeteiligung der Versicherten an das Niedrigzinsumfeld an, ohne bedenkliche Mittelabflüsse aus den Unternehmen zuzulassen. Die Versicherten werden künftig mit 90 statt bisher 75 Prozent an den Risikoüberschüssen beteiligt. Gleichzeitig wird es künftig für Versicherer einfacher sein, Fehlbeträge bei der Erwirtschaftung der Garantiezinsen mit Überschüssen aus anderen Quellen auszugleichen.

Neben den ausscheidenden Versicherten und den Aktionären ist eine Beteiligung des Versicherungsvertriebs notwendig und in der Sache geboten. Das ist der dritte Teil unseres Gesetzentwurfs.

Wir wollen die Kostentransparenz erhöhen und die Lebensversicherer zu Kostensenkungen im Vertrieb anhalten. Dieses Anliegen wird aus dem Bereich der Verbraucherschutzorganisationen immer vorgetragen. Dazu senken wir den Satz, zu dem die Lebensversicherer die Abschlusskosten im Neugeschäft auf die Folgejahre vortragen können, deutlich. Damit wird dieser Betrag an das neue Zinsumfeld angepasst und erheblicher Druck auf Kostensenkung im Versicherungswesen ausgeübt. Dadurch entfallen Anrechnungsmöglichkeiten von gut 1 Milliarde Euro. Für die Versicherer entsteht ein Anreiz, die Abschlusskosten zu verringern und das System der Einmalprovisionen bei Vertragsabschluss zu überdenken.

- (B) Im Übrigen – das muss man genauso deutlich sagen – wird entsprechend den Empfehlungen der Deutschen Aktuarvereinigung und der Versicherungsaufsicht für Neuverträge ab 2015 der Garantiezins von 1,75 auf 1,25 Prozent abgesenkt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Lebensversicherer sollen in Zukunft durch ein verbessertes Risikomanagement Risiken früher erkennen und danach handeln. Zudem sollen die Handlungsmöglichkeiten der Aufsicht gestärkt werden, um problematischen Entwicklungen früher und effektiver begegnen zu können. Dafür soll die Aufsicht beispielsweise mehrjährige Prognoserechnungen und Sanierungspläne von den Versicherern einfordern.

In den Ausschussberatungen sind mehrere Vorschläge gemacht worden, die Aspekte, die nicht unmittelbar mit dem Niedrigzinsumfeld zu tun haben, in die Debatte einzuführen. Die Vorschläge aus dem Ausschuss, von denen Sie, Frau Kollegin, gesprochen haben, sind selbstverständlich sorgfältig zu prüfen.

Ich bin aber der Auffassung, dass wir überlegen sollten, sie nicht in diesen Gesetzentwurf zu packen.

- (C) Sie sollten in anderen, weniger zeitkritischen Verfahren erörtert werden. Ich verweise darauf, dass wir beispielsweise die geplanten Maßnahmen zur Stärkung der Honorarberatung hierfür nutzen könnten. Je später die Regelungen in Kraft treten, umso schwieriger wird der von mir beschriebene Interessenausgleich zwischen den drei Gruppen. Dass uns dies in der vergangenen Legislaturperiode nicht gelungen ist, ist ein Faktum. Heute haben wir die Verpflichtung, auch unter Zeitgesichtspunkten entsprechend zu handeln.

Mit dem Entwurf eines Lebensversicherungsreformgesetzes liegt Ihnen also ein ausgewogenes Maßnahmenpaket vor, das in der Überschussbeteiligung für Gerechtigkeit zwischen den Generationen der Versicherten sorgt, das vorzeitige und übermäßige Ausschüttungen an Aktionäre verhindert, das Abschluss- und Verwaltungskosten senkt und die Prävention seitens der Versicherer und der Aufsicht stärkt. Das Paket enthält die notwendigen Maßnahmen, um die Stabilität der Lebensversicherung im Niedrigzinsumfeld zu bewahren und die Versicherten zu schützen.

Ich bitte Sie, das Paket rasch und zügig gemeinsam zu beraten. Es ist für die Versichertengemeinschaft und für die Stabilität des deutschen Versicherungsmarktes ein wichtiger, unverzichtbarer, rasch zu verwirklichender Beitrag. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Staatssekretär Kampeter!

- (D) Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat Herr **Staatsminister Dr. Beermann** (Sachsen) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

- Ziffer 1! – Minderheit.
- Ziffer 2! – Minderheit.
- Ziffer 3! – Minderheit.
- Ziffer 4! – Minderheit.
- Ziffer 5! – Minderheit.
- Ziffer 6! – Minderheit.
- Ziffer 7! – Minderheit.
- Ziffer 8! – Minderheit.
- Ziffer 9! – Minderheit.
- Ziffer 10! – Minderheit.
- Ziffer 11! – Minderheit.
- Ziffer 12! – Minderheit.
- Ziffer 13! – Minderheit.
- Ziffer 14! – Minderheit.

*) Anlage 6

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren

- (A) Ziffer 15! – Minderheit.
Ziffer 16! – Minderheit.
Ziffer 17! – Minderheit.

(Jürgen Gnauck [Thüringen]: Frau Präsidentin, können wir bitte noch einmal zählen!)

Zu Ziffer 17 bitte noch einmal Ihr Handzeichen! – Wir kommen immer noch auf 34 Stimmen; wir zählen noch einmal. Bitte noch einmal Ziffer 17! – Mehrheit.

Sie hatten recht. Man muss nur oft genug zählen.

(Heiterkeit)

Ziffer 18 bitte! – Minderheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 20, und zwar auf Wunsch eines Landes zunächst ohne den letzten Satz! – Minderheit.

Nun der letzte Satz der Ziffer 20! – Minderheit.

Jetzt noch das Handzeichen für Ziffer 21! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 18:**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **persönliche Schutzausrüstungen** (Drucksache 116/14, zu Drucksache 116/14)

- (B) Uns liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 21:**

Verordnung über die Durchführung von Mitteilungen nach §§ 58a und 58b des Arzneimittelgesetzes (**Tierarzneimittel-Mitteilungendurchführungsverordnung** – TAMMitDurchfV) (Drucksache 177/14)

Ich erteile das Wort Herrn Minister Rimmel (Nordrhein-Westfalen).

Johannes Rimmel (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das 16. Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes ist am 1. April dieses Jahres in Kraft getreten. Am 1. Juli beginnt der erste Erfassungszeitraum der Antibiotikaanwendungen bei bestimmten Tieren, die zum Zweck der Mast gehalten werden.

(C) Es ist gut, dass die Erfassung endlich beginnt. Es ist auch gut, dass mit der Verordnung alle Beteiligten Klarheit darüber erhalten, wie die elektronischen Meldungen zu erfolgen haben. Das schafft Sicherheit und erspart unnötige Nachfragen.

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin Margit Conrad)

Weniger gut ist, dass die in der Verordnung, über die wir heute abstimmen, vorgesehenen Ausnahmen von der Meldepflicht viel zu weit gehen. Die im Entwurf hinsichtlich der zur Mast bestimmten Tiere als Untergrenze der Mitteilungspflicht festgesetzten Zahlen – 250 Schweine, 1 000 Mastputen, 10 000 Masthühner – sind deutlich zu hoch. In Sachen Antibiotika und Tiermast kommt einem zeitweise die Erinnerung an eine altertümliche Sage: Ist der Hydra an der einen Stelle der Kopf abgeschlagen worden, entstehen an anderer Stelle zehn neue.

Ich bitte darum, dass die Empfehlungen des Gesundheitsausschusses in der Verordnung zum Tragen kommen. Der Gesundheitsausschuss schlägt vor, die Grenze bei 100 Schweinen, 100 Mastputen und 1 000 Masthühnern zu ziehen, das heißt, die Zahlen nach unten zu korrigieren.

Gleiches gilt für die Empfehlung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz, § 2 Satz 2 zu streichen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wenn es nach mir ginge, brauchten wir überhaupt keine Untergrenzen, und das aus folgenden Gründen:

(D) In allen Betrieben mit gesundheitlichen Problemen, die bisher zu einem relativ unkritischen Einsatz von Antibiotika geführt haben, sollte darüber nachgedacht werden, ob es nicht anders geht. Wir haben nach wie vor ein Antibiotikaproblem. Die absolute Menge an Antibiotika ist zu hoch. Deshalb sollte sich die Einstellung zur Tiergesundheit insgesamt ändern.

Alle in Frage kommenden Betriebe sollten verpflichtet werden zu analysieren, wie sie die Tiergesundheit verbessern können, auch wenn das gegebenenfalls eine Änderung des Haltungssystems bedeutet. Wir müssen uns zukünftig mehr der Frage zuwenden, welche Zusammenhänge zwischen der Art und Weise, wie Tiere gehalten werden, und der Tiergesundheit bestehen. Es wäre das falsche Signal, wenn wir mit zu hohen Untergrenzen, wie sie im Entwurf der Bundesregierung vorgesehen sind, viele Betriebe zu einem Weiter-so animieren und insoweit den Hebel nicht richtig ansetzen würden.

Ich gehe sogar noch einen Schritt weiter: Wir müssen lernen, den Einsatz von Antibiotika bei landwirtschaftlichen Nutztieren in einen eigenen Bedeutungszusammenhang zu bringen; sonst werden wir den aus der gesamtgesellschaftlichen Brisanz des Themas resultierenden Anforderungen nicht gerecht. Vor über zehn Jahren gab es keine Diskussion über multiresistente Keime; man kannte diese nicht. Heute sind sie bei jedem Patienten, in jedem Krankenhaus, in jeder Familie, an jedem Kaffeetisch Thema. Wir haben ein massives Problem mit überhöhtem Einsatz von Antibiotika.

Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen)

(A) Genau deshalb haben wir gemeinsam die 16. Novelle auf den Weg gebracht. Aber wer A sagt, muss auch B sagen und kann über das B nicht wieder zur Auflösung von A kommen.

Vor diesem Hintergrund muss weiterhin über die nächste Stufe nachgedacht werden, insbesondere über das Dispensierrecht für Tierärzte. Es ist eine Eigentümlichkeit, dass diejenigen, die eine Krankheit beschreiben beziehungsweise analysieren und eine Therapie vorschlagen, gleichzeitig die Medikamente liefern.

Wir müssen uns insgesamt dem Antibiotikaproblem stellen. Deshalb gilt es, die Antibiotikadatenbank ans Laufen zu bringen, aber gleichzeitig schon die Evaluierung im Auge zu haben.

Ich erinnere noch einmal an die Verordnungsermächtigung zur Einbeziehung weiterer Sachverhalte. Es geht zum Beispiel um die Fische und darum, dass das bundesweite Forschungsvorhaben auf den Weg zu bringen ist.

Aber nun gilt es, die Verordnung zu verabschieden. Ich bitte Sie noch einmal, den Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse zu folgen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Margit Conrad: Vielen Dank, Herr Minister Remmel!

(B) Ich erteile das Wort der Frau Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Flachsbarth vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Dr. Maria Flachsbarth, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Vor fast genau einem Jahr hat der Bundesrat dem Ergebnis des Vermittlungsverfahrens zur 16. AMG-Novelle zugestimmt.

Bundesrat und Bundestag waren geeint in dem Ziel, neue Wege zur Minimierung des Antibiotikaeinsatzes zu beschreiten. Damals war ein langes und fachlich kompliziertes Gesetzgebungsverfahren zu Ende gegangen. Den Ausschlag gab der erkennbare Wille aller zur Einigung – im Interesse der Sache. Auch heute geht es wieder um die Minimierung des Antibiotikaeinsatzes im Hinblick auf die Eindämmung der Antibiotikaresistenz.

Zur Erinnerung: Ziel der 16. AMG-Novelle ist es, die Antibiotikaminimierung in der Nutztierhaltung zu beschleunigen, es dem Tierhalter zu ermöglichen, den Einsatz von Antibiotika und die Ursachen dafür in seinem Betrieb besser zu überprüfen und, wenn notwendig, zu reduzieren sowie der Tierarzneimittelüberwachung mehr Kontrollbefugnisse zu geben.

Es geht darum, den durchschnittlichen Antibiotikaverbrauch in den Betrieben zu ermitteln, um dann in den besonders krankheitsanfälligen Beständen den Gründen besser nachgehen zu können.

(C) Es geht darum, mehr Beratung durch den Tierarzt, gegebenenfalls durch den Amtstierarzt, und eine bessere Zusammenarbeit mit dem Landwirt im Hinblick auf das gesamte Stallmanagement zu ermöglichen – zum Wohl der Tiere, aber auch im Hinblick auf die wirtschaftlichen Interessen der Tierhalter.

Nicht zuletzt geht es darum, für mehr gesellschaftliche Akzeptanz der Nutztierhaltung zu sorgen; denn die Öffentlichkeit ist angesichts der Berichte über den Antibiotikaeinsatz bei Nutztieren und die erhöhten Antibiotikaresistenzen besorgt. Politik und Berufsstände müssen handeln.

Es geht nun an die technische Umsetzung dieser Ziele. Im Koalitionsvertrag steht, dass die gesetzlichen Regeln zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes unbürokratisch und praxisnah umgesetzt werden. Das BMEL sieht in der Tierarzneimittel-Mitteilungsdurchführungsverordnung eine Regelung vor, die genau diesem Zweck – unbürokratische und praxisnahe Umsetzung – dient, ohne das fachliche Ziel, die Antibiotikaminimierung, aus dem Auge zu verlieren.

(D) Die Festlegung von Bestandsuntergrenzen trägt zu einer Verringerung des Aufwandes für die Tierhalter bei. Es werden Mastbetriebe ausgenommen, die auf Grund der geringen Tierzahlen nur zu einem geringen Anteil zur Anwendung von Antibiotika beitragen. Bestandsuntergrenzen dürfen nach dem Arzneimittelgesetz in einer Verordnung nur dann festgelegt werden, wenn die Repräsentativität der Ermittlung der Kennzahlen für die Therapiehäufigkeit – und damit das Minimierungsziel – erhalten bleibt. Im Vordergrund steht daher natürlich nicht der Wettbewerb: „Wer hat die niedrigsten Untergrenzen?“, sondern die adäquate Umsetzung dieser Regelung.

Wichtig für die Bundesländer war in den Diskussionen schließlich, dass die amtliche Überwachung durch die Schaffung von Bestandsuntergrenzen entlastet wird. Diesen Wunsch haben wir immer wieder gehört. Es wurde auf der Fachebene immer wieder darauf hingewiesen, dass die Überwachung einen immensen personellen Aufwand nach sich ziehen werde.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, mit der Tierarzneimittel-Mitteilungsdurchführungsverordnung wird der Anwendungsbereich der 16. AMG-Novelle festgelegt. Am 1. Juli beginnt die Erfassung der Therapiehäufigkeiten. Im Rahmen der Überwachung wird es künftig wesentlich mehr Kontrollbefugnisse geben, die aber auch wahrgenommen werden müssen. Auch unter Berücksichtigung dieses Aspekts wird ein klares Votum des Bundesrates gebraucht, um unser gemeinsames Ziel zu erreichen, nämlich die Minimierung des Antibiotikaeinsatzes, mehr Tierwohl und bessere Akzeptanz bäuerlicher Nutztierhaltung. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Margit Conrad: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Amtierende Präsidentin Margit Conrad

(A) Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer der **Verordnung** nach Maßgabe der vorherigen Abstimmung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen.

Dann ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 24:

Verordnung zur **Änderung der Abwasserverordnung, des Abwasserabgabengesetzes und der Rohrfernleitungsverordnung** (Drucksache 162/14)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 25:

Verordnung zur **Verlängerung der Frist** nach § 28 Absatz 12 Satz 1 **des Chemikaliengesetzes** (Drucksache 188/14)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer ist dafür, der **Verordnung** entsprechend Ziffer 1 zuzustimmen? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Es bleibt noch abzustimmen über die empfohlene EntschlieÙung unter Ziffern 2 bis 4. Bitte Handzeichen! – Auch das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung gefasst**.

Meine Damen und Herren, wir sind am Ende der Tagesordnung. Herzlichen Dank!

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 11. Juli 2014, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 12.24 Uhr)

(C)

(B)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 922. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(D)

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Staatsministerin **Irene Alt**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Für die Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein begrüßen die gesetzliche Umsetzung der in der Praxis bereits anwendbaren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013. Sie werden das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz daher passieren lassen. Gleichwohl manifestiert das Gesetz weiterhin eine nicht zu rechtfertigende Ungleichheit zwischen der Lebenspartnerschaft und der Ehe im Adoptionsrecht. Dies belastet Lebenspartner, die gemeinsam Verantwortung für ein Kind übernehmen wollen, wie auch das Kind selbst.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der genannten Entscheidung festgestellt, dass die behüteten Verhältnisse einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern können wie das Aufwachsen in einer Ehe. Weiter hat es darauf abgestellt, dass die Adoption durch zwei Lebenspartner die Rechtsstellung des Kindes bei Auflösung der Lebenspartnerschaft durch Trennung oder Tod verbessert.

(B) Mit der **Sukzessivadoption** ergibt sich für Lebenspartner die Möglichkeit, gemeinsam die elterliche Verantwortung zu übernehmen. Es ist daher nicht einsichtig, weshalb dies nicht auf direktem Weg zulässig sein soll. Auch aus dem Blickwinkel von Ehegatten ist es nicht zu rechtfertigen, dass Lebenspartner nach dem Gesetz – anders als Ehegatten (§ 1741 Absatz 2 Satz 2 BGB) – weiterhin allein ein Kind beziehungsweise Kinder annehmen dürfen. Abhilfe schafft auch insofern nur die vollständige Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft im Adoptionsrecht.

Die Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sprechen sich daher für die vollständige Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Adoptionsrecht aus.

Anlage 2**Umdruck 5/2014**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 923. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 4

Gesetz zur **Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012** sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften (Drucksache 212/14)

II.

Dem Gesetz zuzustimmen:

Punkt 5

Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../2013 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum **Schutz des Euro gegen Geldfälschung** (Programm „Pericles 2020“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (Drucksache 213/14)

III.

Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungen drucksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben: (D)

Punkt 11

Entwurf eines Achten Gesetzes zur **Änderung des Weingesetzes** (Drucksache 182/14, Drucksache 182/1/14)

Punkt 14

Entwurf eines Gesetzes zur **Verringerung der Abhängigkeit von Ratings** (Drucksache 185/14, Drucksache 185/1/14)

IV.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 12

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 354/83 im Hinblick auf die **Hinterlegung der historischen Archive** der Organe **beim Europäischen Hochschulinstitut in Florenz** (Drucksache 148/14 [neu])

(A)

Punkt 16

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die **Rechtshilfe in Strafsachen** (Drucksache 186/14)

V.

Entlastung zu erteilen:

Punkt 17

Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung des Bundes **für das Haushaltsjahr 2012** (Drucksache 480/13, zu Drucksache 480/13, Drucksache 799/13, Drucksache 176/14)

VI.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 19

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **Gasverbrauchseinrichtungen** (Drucksache 200/14, zu Drucksache 200/14, Drucksache 200/1/14)

(B)

Punkt 22

Verordnung zur **Änderung weinrechtlicher Vorschriften, der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung und der Agrarmarktstrukturverordnung** (Drucksache 178/14, Drucksache 178/1/14)

VII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 20

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2014 (**Rentenwertbestimmungsverordnung 2014 – RW-BestV 2014**) (Drucksache 187/14)

Punkt 23

Verordnung zur Änderung der **Verbraucherinsolvenzdruckverordnung** (Drucksache 179/14)

Punkt 26

Erste Verordnung zur Änderung der **Bundeseisenbahngebührenverordnung** (Drucksache 180/14)

VIII.

(C)

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 27

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die technische Arbeitsgruppe „Digitales Lernen und Online Lernen“ im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Implementierung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung („**ET 2020**“) (Drucksache 204/14, Drucksache 204/1/14)

Punkt 28

Wahl des Präsidenten des Bundesrechnungshofes (Drucksache 214/14)

IX.

Den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen:

Punkt 6

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch** (Drucksache 195/14, Drucksache 195/1/14)

(D)

Anlage 3**Erklärung**

von Minister **Dr. Helmuth Markov**
(Brandenburg)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Die **Rentenwertbestimmungsverordnung 2014** sieht die Festlegung der Rentenwerte ab dem 1. Juli 2014 vor. Danach wird der aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2014 auf 28,61 Euro festgesetzt. Der aktuelle Rentenwert (Ost) wird demgegenüber auf 26,39 Euro festgesetzt. Dies verdeutlicht, dass nach wie vor zwischen dem allgemeinen Rentenwert und dem Rentenwert (Ost) eine größere Lücke klafft. Für einen Entgeltpunkt wird aktuell in Westdeutschland eine um 2,22 Euro höhere Rente als in Ostdeutschland gewährt. Dies hat zur Folge, dass gleiche Lebenssachverhalte, zum Beispiel die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten, nicht in gleicher Weise in der Rente anerkannt werden. Auch 24 Jahre nach der Wiedervereinigung ist Deutschland im Rentenrecht immer noch geteilt.

Die Landesregierung Brandenburg erwartet, dass der Rentenwert (Ost) in einem überschaubaren Zeitraum an den allgemeinen aktuellen Rentenwert angeglichen wird, um sicherzustellen, dass für die gleiche Anzahl an Entgeltpunkten in allen Ländern auch eine gleich hohe Rente gezahlt wird.

(A) **Anlage 4****Erklärung**

von Minister **Dr. Helmuth Markov**
(Brandenburg)
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

Der **Präsident** beziehungsweise die Präsidentin **des Bundesrechnungshofes** wird gemäß § 5 Bundesrechnungshofgesetz (BRHG) durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat jeweils ohne Aussprache auf Vorschlag der Bundesregierung gewählt. Beim Amt des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin des Bundesrechnungshofes handelt es sich nicht um ein politisches Amt. Vielmehr ist der Präsident beziehungsweise die Präsidentin des Bundesrechnungshofes ein unabhängiger Beamter, eine unabhängige Beamtin auf Zeit, der/die nur dem Gesetz unterworfen ist und sich bei der Prüfungstätigkeit ausschließlich an fachlichen Maßstäben orientiert. Bei der Wahl von Mitgliedern des Bundesrechnungshofes sind daher Bundestag und Bundesrat – abweichend vom Verfahren bei politischen Wahlbeamtinnen und -beamten – an den Grundsatz der Bestenauslese gemäß Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz gebunden.

Angesichts der Bedeutung und der Unabhängigkeit des Amtes ist es erforderlich, die Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu treffen. Dies sollte nach Auffassung des Landes Brandenburg auf der Grundlage eines objektiven und transparenten Auswahlverfahrens nach einer öffentlichen Ausschreibung des Amtes erfolgen.

(B)

Anlage 5**Erklärung**

von Staatsminister **Dr. Carsten Kühn**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung greift notwendigen Gesetzgebungsbedarf auf, der gegenwärtig in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts besteht. Der Gesetzentwurf hat in diesem Sinne keine weitergehenden Korrekturen des deutschen Steuerrechts vor Augen, sondern beschränkt sich auf überwiegend redaktionelle Anpassungen nach vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren sowie auf punktuelle Anpassungen verschiedener Steuergesetze.

So enthält der Gesetzentwurf neben den bereits im Titel angekündigten **Anpassungen der Steuergesetze an den Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union** zum Beispiel eine Straffung der Anwendungsvorschriften einiger Steuergesetze, die Einführung einer Gewerbesteuerbefreiung für ambulante Rehabilitationseinrichtungen oder die Übernahme einer Sonderregelung zur Besteuerung von Telekommunikationsleistungen aus dem Telekommunikationsgesetz in das Umsatzsteuergesetz.

(C)

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält damit, wie an den genannten Beispielen leicht zu erkennen ist, im Ganzen eher als „steuertechnisch“ zu bezeichnende Einzelmaßnahmen. Vor dem Hintergrund der beschränkten Reichweite des Gesetzentwurfs ist gleichzeitig klar, dass die darin enthaltenen Maßnahmen keinesfalls den derzeit aus der Sicht der Länder erforderlichen Anpassungsbedarf der Steuergesetze in seiner Gänze abbilden.

Ich denke hier insbesondere an den Kampf gegen grenzüberschreitende Gewinnverlagerungen international operierender Unternehmen. Es ist nicht hinnehmbar, dass Unternehmen auf legalem Weg eine doppelte Nichtbesteuerung von Einkünften oder einen doppelten Betriebsausgabenabzug erreichen und damit ihre Steuerzahlungen entgegen der Absicht des Steuergesetzgebers verkürzen können. An dieser Stelle besteht dringender Handlungsbedarf, damit den öffentlichen Haushalten nicht die zur Erfüllung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Aufgabe der Haushaltskonsolidierung dringend notwendigen Einnahmen entzogen werden und gleichzeitig die Handlungsfähigkeit des Staates in Frage gestellt wird.

Aus der Sicht der Länder ist ferner die Prüfung von steuerpolitischen Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag mit Nachdruck weiterzuverfolgen. Ich denke hier insbesondere an die Verhinderung von Gestaltungen, mit denen systemwidrig erreicht wird, dass trotz einer finanziellen Gegenleistung ein Anteils- (D) tausch nachzeitigem Umwandlungssteuerrecht steuerfrei möglich ist.

Regelmäßige Korrekturen oder Nachjustierungen am Steuerrecht sind im Interesse eines effizienten und gerechten Steuersystems unverzichtbar, etwa infolge weiterentwickelter Rechtsprechung, bei unbeabsichtigten Gesetzeslücken oder bei solchen Regelungen, die sich als anfällig für Umgehungen und missbräuchliche Steuergestaltungen erwiesen haben.

Eine unzureichende Missbrauchsbekämpfung führt nicht nur zu einer vermeidbaren Minderung des Steueraufkommens und gefährdet die öffentlichen Haushalte. Es ist auch ein Verstoß gegen die Steuergerechtigkeit, wenn leistungsfähige Bürgerinnen und Bürger ihren Beitrag zur Finanzierung des Staates auf legale Weise verweigern können und die dadurch entstehenden Aufkommensverluste von der Gemeinschaft der Steuerpflichtigen ausgeglichen werden müssen.

Nicht zuletzt möchte ich an dieser Stelle an den Gesetzentwurf des Bundesrates zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts erinnern. Obwohl die Bundesregierung offenbar an ihrer kritischen Einschätzung zu einzelnen Vorschlägen des Gesetzentwurfs festhält, handelt es sich aus meiner Sicht doch um ein ausgewogenes und, wie ich betonen möchte, aufkommensneutrales steuerpolitisches Gesamtpaket. Es bietet die Chance, das Steuerrecht nachhaltig zu vereinfachen, um die Bürgerinnen und Bürger, die

- (A) Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Finanzverwaltung weiter von steuerbürokratischem Aufwand und Kosten zu entlasten.

Steuerrechtsvereinfachung ist eine Daueraufgabe des Gesetzgebers. Ich würde mir daher sehr wünschen, dass sich der Deutsche Bundestag so bald als möglich mit den Vorschlägen des Bundesrates befasst. Steuerpolitischer Stillstand in diesem Bereich ist nach meiner festen Überzeugung auf Dauer jedenfalls weder sinnvoll noch hinnehmbar.

Trotz des von mir in wenigen Beispielen aufgezeigten weitergehenden steuerpolitischen Handlungsbedarfs verzichtet der Bundesrat darauf, aus seiner Sicht notwendige, aber umstrittene steuerpolitische Maßnahmen in das aktuelle Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Der Bundesrat bezieht sich dabei auf die Zusage der Bundesregierung nicht zuletzt im Rahmen der Bundesratsberatungen – diese ist auch protokolliert –, im zweiten Halbjahr des Jahres 2014 ein weiteres Gesetzgebungsverfahren im Steuerrecht vorzusehen. Der Bundesrat beschränkt sich vor dem Hintergrund dieser Zusage im aktuellen Gesetzgebungsverfahren darauf, aus seiner Sicht notwendige Fragestellungen – häufig in Form von Prüfbitten – anzusprechen; der Bundesrat geht dabei auf die von ihm für unumgänglich gehaltenen Punkte ein, wie Korrekturen der Regelungen zur Umsatzsteuerschuldverlagerung im Baubereich.

- (B) Der Bundesrat erlegt sich selbst eine solche Beschränkung auf in der Erwartung, dass auch der Deutsche Bundestag im Interesse eines zügigen Abschlusses des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens auf weiterreichende Änderungen oder Ergänzungen am vorliegenden Gesetzentwurf verzichtet.

Anlage 6

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Johannes Beermann**
(Sachsen)
zu **Punkt 30** der Tagesordnung

Innerhalb der verkürzten Beratungsfrist erscheinen eine sachgerechte Prüfung des Gesetzentwurfs und die Abschätzung seiner Folgen kaum möglich. Dies gilt vor allem mit Blick auf die Kostenwirkung, die das BMF allein für die Wirtschaft mit 5,2 Millionen Euro beziffert hat, und die fehlende Darstellung der Grundlagen für die Kostenberechnung. Die Regelungsmaterie ist komplex, und die teilweise widerstreitenden Interessen von Versicherten und Versicherungsunternehmen sowie unterschiedlichen Gruppen innerhalb der Gemeinschaft der Versicher-

- (C) ten bedürfen einer sorgfältigen Abwägung. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Gesetz einer gerichtlichen Überprüfung standhalten muss.

Insbesondere bleibt unklar, inwieweit die im Entwurf vorgesehene Neuregelung hinsichtlich der Bewertungsreserven mit den im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 2005 (1BvR 80/95) aufgestellten Grundsätzen vereinbar ist. Darüber hinaus lässt der Entwurf offen, inwieweit weitere Handlungsalternativen für in der Niedrigzinsphase mittel- und langfristig betroffene Versicherungsunternehmen geprüft wurden, wie sie unter anderem im Finanzstabilitätsbericht der Bundesbank 2013 thematisiert worden sind.

Auch die technische Umsetzung des Gesetzentwurfs bis zum vorgesehenen Zeitpunkt, dem 1. Januar 2015, erscheint problematisch. Versicherungswirtschaft und Verbraucherschutzverbände weisen darauf hin, dass die im Gesetzentwurf genannten Fristen zu kurz gefasst sind.

Die vom Freistaat Sachsen vorgeschlagene Abspaltung des Gesetzesteils zur Absenkung des Höchstrechnungszinses, der laut Bundesregierung einer kurzfristigen Regelung bedarf und lediglich Neuverträge betrifft, würde es ermöglichen, dass der Bundesrat hinsichtlich der übrigen Regelungsgegenstände seine ihm zustehenden Mitwirkungsmöglichkeiten sorgfältig ausschöpfen kann. Dies gilt gleichermaßen für die **Lebensversicherung** (Artikel 4) wie für Pensionsfonds (Artikel 5). Für Letztere gelten die auf die Lebensversicherungsunternehmen anzuwendenden Vorschriften entsprechend. Daher ist Artikel 5 als Folgematerie ebenfalls abzutrennen. Die hilfsweise vorgeschlagene Aufgliederung des Gesetzentwurfs erscheint somit sachgerecht.

(D) Zur Einschätzung der Eilbedürftigkeit sei auch grundsätzlich auf die Stellungnahme des Nationalen Normkontrollrates vom 28. Mai 2014 verwiesen, in der es heißt:

Das BMF hat dem Nationalen Normkontrollrat (NKR) das Regelungsvorhaben am 27. Mai 2014 mit einer Frist zur Stellungnahme von nicht einmal zwei Werktagen übersandt. Dies ist ein grober Verstoß gegen die Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO), die in der Regel eine vierwöchige Frist vorsieht. (...). Der NKR ist nicht bereit, derartige Einschränkungen seines Prüfauftrags und Verstöße gegen die Prinzipien der besseren Rechtsetzung hinzunehmen. Daher fordert er das BMF auf, die Frist zu verlängern, um dem Bundeskabinett einen sorgfältig ausgearbeiteten Entwurf vorzulegen und so eine verlässliche Grundlage für die politischen Entscheidungsträger zu schaffen.

Diese Einschätzung wird grundsätzlich auch im Hinblick auf die Bundesratsbefassung geteilt.

